

Richtlinien für die Sendungen

des „ZWEITEN DEUTSCHEN FERNSEHENS“ vom 11. Juli 1963
in der Fassung vom 19.03.2004

Die Programme und Mediendienste sind dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet.

Für die Gestaltung und Beurteilung der Programme sind neben den in den §§ 5–11 aufgestellten Grundsätzen des ZDF-Staatsvertrages – ZDF-StV – und den in den §§ 3, 4, 5 und 11 des Rundfunkstaatsvertrages – RfStV – geregelten Anforderungen die Richtlinien unter nachfolgenden Ziffern I bis VII maßgebend.

Die Bestimmungen für die Gestaltung und Beurteilung von Mediendiensten sind in nachfolgenden Ziffern VIII und IX enthalten.

I.

(1) Die Würde des Menschen, seine Freiheit und Eigenverantwortlichkeit sind in allen Sendungen zu wahren.

(2) Jeder Mensch hat ein Recht auf Eigenleben. Das Persönlichkeitsrecht, insbesondere die Intimsphäre sind in den Sendungen zu achten.

(3) Die Programme sollen dem einzelnen die eigene Urteilsbildung ermöglichen. Sie sollen das Gewissen schärfen, eine freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung fördern, Hintergründe und Zusammenhänge erhellen und Orientierungshilfen zur Einordnung und Gewichtung der Informationen geben.

(4) Die Berichterstattung muss von vorbehaltlosem Willen zur Wahrhaftigkeit und Sachlichkeit bestimmt sein. Zweifel an der Zuverlässigkeit einer Nachricht sind zum Ausdruck zu bringen.

(5) Nachrichten und Kommentare sind zu trennen; Kommentare sind als persönliche Stellungnahme zu kennzeichnen.

II.

(1) Die Programme werden vorwiegend in der Familiengemeinschaft von Menschen verschiedenen Alters, Geschlechts und unterschiedlicher Bildungs- und Reifestufen empfangen. Die Gestalter der Sendungen haben deshalb der Familie gegenüber eine besondere Verantwortung. Dem Jugendschutz ist Rechnung zu tragen, insbesondere sind die Jugendschutzrichtlinien des ZDF zu beachten.

(2) Die Programme sollen umfassend informieren, anregend unterhalten und zur Bildung beitragen. Sie sollen zu kritischem Denken ermutigen, zu Gespräch und Eigenständigkeit anregen.

(3) Ehe und Familie dürfen als Institution nicht in Frage gestellt, herabgewürdigt oder verhöhnt werden. In diesem Rahmen sind analytische und kritische Auseinandersetzungen mit Ehe- und Familienproblemen sinnvoll, wenn sie nicht im Übermaß gesendet werden, künstlerisch dramatische Behandlungen, wenn die Zerrüttung von Ehe und Familie als mögliche individuelle Realität, nicht als Normalfall erscheint.

(4) Der Gleichstellung von Mann und Frau ist in den Sendungen Rechnung zu tragen.

III.

(1) Die Grundsätze des demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes sind in den Programmen überzeugend zu vertreten. Die Programme sind zu einer kritischen Haltung allen undemokratischen Erscheinungen gegenüber verpflichtet.

(2) In den Programmen sollen gemeinschaftlicher Wille zur Demokratie und übereinstimmende Überzeugung ebenso Ausdruck finden wie unterschiedliche Meinungen. Die Programme sollen das Verstehen zwischen den verschiedenen politischen, sozialen und landsmannschaftlichen Gruppierungen unseres Volkes fördern. Ethnische Minderheiten sind zu achten. Durch sachgemäße Information ist die politische Urteilsfähigkeit zu stärken, durch Darstellung von Aufgaben und Entscheidungsmöglichkeiten die Verantwortungsfähigkeit und die Verantwortungswilligkeit zu fördern. Die Pluralität im politischen Meinungsbildungsprozess ist sowohl auf nationaler Ebene als auch in europäischer Hinsicht zu sichern.

(3) Die Programme sollen allen Teilen der Gesellschaft zugänglich sein, über die deutsche Wirklichkeit umfassend informieren und einen objektiven Überblick über das Weltgeschehen bieten. Hierzu gehören Darstellungen der deutschen Geschichte, des geschichtlichen Weges des deutschen Volkes, der Mannigfaltigkeit der deutschen Länder und Kulturkreise. Die Sendungen sollen dabei vor allem die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland fördern und der gesamtgesellschaftlichen Integration in Frieden und Freiheit dienen. Themen, Geschehen, Persönlichkeiten, Gedanken, Sprache und Schauplätze der neuen Länder haben im Programm hinreichendes Gewicht zu erhalten.

(4) Die Informationssendungen müssen durch Darstellung der wesentlichen Materialien der eigenen Meinungsbildung dienen. Sie dürfen dabei nicht durch Weglassen wichtiger Tatsachen, durch Verfälschung oder durch Suggestivmethoden die persönliche Entscheidung zu bestimmen versuchen.

(5) Die Anstalt ist zur Überparteilichkeit verpflichtet. Die Ausgewogenheit der einzelnen Gesamtprogramme bedingt jedoch nicht Überparteilichkeit in jeder Einzelsendung der Programme. Sendungen, in denen bei strittigen Fragen ein Standpunkt allein oder überwiegend zur Geltung kommt, bedürfen eines entsprechenden Ausgleichs. Wenn in Einzelsendungen zu strittigen Fragen eine bestimmte Meinung vertreten wird, so ist in ihnen möglichst auf die ergänzende(n) Sendung(en) hinzuweisen.

(6) Es ist darauf zu achten, dass gegensätzliche Standpunkte möglichst gleichwertig behandelt werden. Werturteile über Personen und Tatbestände müssen als persönliche oder redaktionelle Meinung zu erkennen sein. Sie haben dem Gebot journalistischer Fairness zu entsprechen.

(7) Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die vom ZDF durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.

IV.

(1) Die Programme sollen sich an qualitativ hochstehenden programmlichen Standards orientieren, einen wesentlichen Anteil an Eigenproduktionen sowie Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum enthalten.

(2) Zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum sowie zur Förderung von europäischen Film- und Fernsehproduktionen soll der

Hauptteil der insgesamt für Spielfilme, Fernsehspiele, Serien, Dokumentarsendungen und vergleichbare Produktionen vorgesehenen Sendezeit europäischen Werken entsprechend dem europäischen Recht vorbehalten werden.

(3) Die Programme sollen das kulturelle Leben der Gegenwart widerspiegeln und die Vielfalt des kulturellen Erbes wahren.

V.

(1) Die Programme sollen dem Frieden und der Verständigung unter den Völkern dienen und die gegenseitige Achtung zwischen allen Menschen und Gruppen ohne Rücksicht auf ihre Abstammung und soziale und kulturelle Eigenart fördern.

(2) In den Programmen ist für das Selbstbestimmungsrecht der Völker einzutreten, das der in dem Grundgesetz begründeten Eigenverantwortlichkeit des Menschen entspricht.

(3) Die Programme sollen die Bemühungen um die Einigung Europas fördern. Sie sollen ausländischen Zuschauern die Möglichkeit bieten, sich ein Bild über die deutsche Wirklichkeit zu verschaffen.

VI.

(1) Die Programme haben das gegenseitige Verstehen zwischen den Kirchen und Religionsgemeinschaften zu fördern. Gemeinsames in ihrer gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Wirksamkeit ist besonders zu berücksichtigen.

(2) Es ist darauf zu achten, dass Sendungen den religiösen Glauben nicht verächtlich machen oder herabwürdigen.

(3) Religiöse Themen und kultische Handlungen müssen mit der ihnen gebührenden Ehrfurcht und Sorgfalt dargestellt werden.

VII.

(1) Die Programme sollen einen wesentlichen Beitrag zur allgemeinen Anerkennung der vom Grundgesetz geschützten sittlichen Wertordnung leisten. Besondere Beachtung verdienen die Ehrfurcht vor dem menschlichen Leben, die Achtung von Freiheit und körperlicher Unversehrtheit des Menschen, die Förderung

und Erhaltung der natürlichen Grundlagen des Lebens sowie die Bereitschaft zum Dienst am Gemeinwohl.

(2) Die Programme sollen die Toleranz im Sinne der Achtung von Glauben, Meinung und Überzeugung der Mitmenschen sowie die Anerkennung der Rechtsordnung fördern. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten.

(3) Ethische Grundforderungen sollen möglichst am Beispiel aufgezeigt werden.

(4) Die Sendungen dürfen keine verrohende oder verhetzende Wirkung haben.

Die Darstellung von kriminellen Handlungen, von Sucht, Laster, Gewalt oder Verbrechermilieu darf nicht vorbildlich wirken, zur Nachahmung anreizen oder in der Durchführung strafbarer Handlungen unterweisen. Auch darf nicht der Eindruck hervorgerufen werden, dass derartige Erscheinungen eine über das Maß der Wirklichkeit hinausgehende Verbreitung haben. Hinweise auf Strafe, Reue oder Sühne, auf Behandlung und Heilung sollen in der Darstellung nicht fehlen. Die Wirkung der Sendungen auf Jugendliche ist zu berücksichtigen.

VIII.

(1) Mediendienste haben der Erfüllung des Programmauftrages zu dienen. Sie sind daher thematisch, inhaltlich und strukturell auf die programmlichen Aufgaben auszurichten. Sie enthalten keine auf regionale Räume zielenden Inhalte. Mediendienste erfordern eine eigenständige journalistische Leistung und haben öffentlich-rechtlichem Programmstandard zu entsprechen.

(2) Neben den in den §§ 4 Abs. 3, 5 und 6 ZDF-StV aufgestellten Grundsätzen unterliegen Mediendienste den Bestimmungen des Mediendienste-Staatsvertrages. Im übrigen finden auf die Mediendienste die vorstehenden Ziffern I, II, III, V–VII entsprechende Anwendung.

Für die Gestaltung und Beurteilung von Online-Diensten gemäß § 4 Abs. 3 ZDF-StV sind außerdem die nachfolgenden Richtlinien maßgebend.

IX.

(1) Online-Dienste vermitteln programmbegleitend Angebote mit programmbezogenem Inhalt. Kriterien für den Programmbezug sind Struktur, Themenaus-

wahl und inhaltliche Ausrichtung der Angebote. Das Merkmal „programmbegleitend“ bezieht sich auf den zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang der Angebote mit dem Programm.

Online-Dienste sollen insgesamt einen Beitrag zur Sicherung der Vielfalt, Glaubwürdigkeit und Unabhängigkeit der neuen Medien leisten sowie insbesondere auch die jüngeren Bevölkerungsgruppen an die Programme und Angebote des ZDF heranführen. Sie unterrichten auch über das ZDF, seine Grundlagen, Organisation, Service-Leistungen und sonstigen Tätigkeiten.

(2) Online-Dienste sind technisch in der Weise zu erstellen, dass sie für alle gängigen Software-Plattformen (Browser) verfügbar sind. Online-Dienste können in Zusammenarbeit mit Dritten erstellt, bereitgehalten und wirtschaftlich verwertet werden.

(3) Die Präsentation von Online-Diensten soll deren Programmbezug deutlich werden lassen. Die Präsentation kann dabei alle Online-spezifischen Möglichkeiten nutzen.

(4) Das Setzen inhaltsbezogener Links, mit denen auf Angebote Dritter verwiesen wird, bedarf besonderer redaktioneller Sorgfalt. Inhaltsbezogene Links haben der unmittelbaren Ergänzung, Vertiefung oder Erläuterung eines Eigeninhalts zu dienen. Dabei ist auf Wechselwirkungen zwischen dem Drittangebot einerseits und dem Ansehen sowie der Glaubwürdigkeit der ZDF-Online-Dienste andererseits Bedacht zu nehmen. Inhaltsbezogene Links auf Drittangebote sollen möglichst auf anerkannte Quellen verweisen. Im Übrigen soll bei der Anbringung von Links stets deutlich gemacht werden, dass der Nutzer das Angebot des ZDF verlässt. Links, die unmittelbar zu Inhalten führen, die nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag unzulässig oder entwicklungsbeeinträchtigend sind, sind in jedem Fall zu unterlassen.

(5) Die inhaltliche Richtigkeit der vom ZDF verbreiteten Online-Dienste ist durch regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung zu gewährleisten. Sollen in den Online-Diensten Inhalte auf Dauer dokumentiert werden, ist ein möglicher Aktualitätsverlust, soweit zweckmäßig, durch Angabe des Erstellungszeitpunkts deutlich zu machen.

(6) Chats sind während ihres gesamten Verlaufs durch einen Moderator redaktionell zu begleiten. Sie sind mit Teilnahmeregeln und zahlenmäßigen Teilnehmerbegrenzungen zu versehen, soweit dies zur Gewährleistung der redaktionel-

len Überwachungsaufgabe geboten erscheint. Foren und elektronische Gästebücher sind regelmäßig dahingehend redaktionell zu überprüfen, dass keine Verbreitung unzulässiger oder entwicklungsbeeinträchtigender Angebote nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag erfolgt. Werden solche Inhalte festgestellt, so sind sie unverzüglich zu beseitigen. Chats, Foren und elektronische Gästebücher haben deutlich zu machen, dass es sich bei den darin niedergelegten Äußerungen Dritter um deren persönliche Stellungnahmen und nicht um solche des ZDF handelt.

(7) Es ist bei Online-Diensten durch interne elektronische Archivierung sicherzustellen, dass der Beweissicherung angemessen Rechnung getragen wird. Die elektronisch archivierten Inhalte sind für die Dauer von acht Wochen verfügbar zu halten. Wird innerhalb dieser Frist ein Inhalt beanstandet, so ist dieser solange weiter verfügbar zu halten, bis die Beanstandung abschließend erledigt ist.

Richtlinien für Werbung und Sponsoring

in der Fassung vom 22. September 2000.

Präambel

Die Herstellung und Verbreitung von Programmen ist öffentliche Aufgabe des ZDF. Zur Mitfinanzierung dieser Aufgabe steht dem ZDF neben der Werbung das Sponsoring als eigenständige Finanzierungsform zu. Um die Unabhängigkeit der Programmgestaltung und die Einhaltung der Neutralität gegenüber dem Wettbewerb im freien Markt zu sichern und in Ausführung von Artikel 1 § 16 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland in der Fassung des 4. Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge gelten die nachfolgenden Grundsätze:

1. Kennzeichnung der Werbung und Trennung vom Programm

- 1.1. Werbung ist jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die im Rundfunk entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern. Hinweise der Rundfunkanstalten auf eigene Programme und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Programmen abgeleitet sind, sowie unentgeltliche Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit einschließlich Spendenaufforderungen zu Wohlfahrtszwecken gelten nicht als Werbung im Sinne von Satz 1.
- 1.2. Werbung muss als solche klar erkennbar sein. Sie ist durch optische Mittel von anderen Programmteilen eindeutig zu trennen. In der Werbung dürfen keine unterschweligen Techniken eingesetzt werden.
- 1.3. Werbung darf nur ausgestrahlt werden, wenn sie nach Inhalt und Art der Gestaltung nicht mit anderen Programm-

teilen verwechselt werden kann. Werbung und Werbetreibende dürfen das übrige Programm inhaltlich und redaktionell nicht beeinflussen.

- 1.4. In der Fernsehwerbung dürfen keine Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen oder Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen. Dies ist organisatorisch sicherzustellen.

2. Einfügung der Werbung

- 2.1. Übertragungen von Gottesdiensten und Sendungen für Kinder dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden.
- 2.2. Fernsehwerbung muss zwischen den Sendungen eingefügt werden. Einzeln gesendete Werbespots müssen die Ausnahme bilden.
- 2.3. Unter den nachfolgenden Voraussetzungen kann die Werbung auch in eine Sendung eingefügt werden, sofern die Werbeeinschaltung den Gesamtzusammenhang und den Charakter einer Sendung nicht beeinträchtigt und sofern nicht gegen Rechte Dritter verstoßen wird.
- 2.4. Fernsehsendungen von mehr als 45 Minuten Dauer dürfen einmal Werbeeinschaltungen enthalten. Dies gilt auch, wenn die Sendungen unterteilt werden. Bei der Übertragung von Ereignissen und Darbietungen, die Pausen enthalten, darf die Werbung jedoch nur zwischen eigenständigen Teilen oder in den Pausen eingefügt werden. Die Berechnung der Dauer einer Sendung richtet sich nach deren programmierter Sendezeit. Mehrere an einem Tag ausgestrahlte Teile eines Programms, z. B. einer Serie, stellen keine einheitliche Fernsehsendung dar, wenn die einzelnen Teile selbstständige Folgen/Episoden sind. Gleiches gilt, wenn zwischen zwei Teilen eines Programms neben der Werbung ein zusätzliches redaktionell gestaltetes Programmelement mit eigenem Einschaltwert eingefügt ist.

- 2.5. Bei der Übertragung von Sportereignissen, die Pausen enthalten, darf Werbung abweichend von Ziffer 2.4, jedoch nur in den Pausen ausgestrahlt werden.
- 2.6. Richtet sich Werbung in einem Fernsehprogramm eigens und häufig an Zuschauer eines anderen Staates, der das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert hat und nicht Mitglied der Europäischen Union ist, so dürfen die für die Fernsehwerbung dort geltenden Vorschriften nicht umgangen werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften dieser Richtlinien strenger sind als jene Vorschriften, die in dem betreffenden Staat gelten, ferner nicht, wenn mit dem betroffenen Staat Übereinkünfte auf diesem Gebiet geschlossen wurden.

3. Inhalt und Gestaltung der Werbung

- 3.1. Werbung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Art ist unzulässig. Dieses Verbot schließt das sog. „social advertising“ nicht aus, wie beispielsweise Werbung für wohltätige Zwecke.
- 3.2. Werbung darf nicht irreführen, nicht den Interessen der Verbraucher schaden und nicht Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit der Verbraucher sowie den Schutz der Umwelt gefährden. Die einschlägigen Verhaltensregeln des Deutschen Werberates über die Werbung für alkoholische Getränke sind zu beachten (die Verhaltensregeln sind in der Anlage beigefügt). Werbung darf nach Inhalt und Gestaltung nicht gegen Gesetze verstoßen. Zu beachten sind insbesondere das Jugendschutzgesetz, die Vorschriften über das Verbot der Tabakwerbung im Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetz sowie die Werbebeschränkungen für Medikamente und Heilmittel im Heilmittelwerbegesetz (Auszüge der gesetzlichen Bestimmungen sind in der Anlage beigefügt).

3.3. Bei Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet oder bei denen Kinder oder Jugendliche eingesetzt werden, darf deren Interessen nicht geschadet oder ihre Unerfahrenheit ausgenutzt werden. Es sind die Verhaltensregeln des deutschen Werberates für die Werbung mit und vor Kindern im Werbefunk und Werbefernsehen einzuhalten (Anlage).

4. Dauerwerbesendungen

4.1. Dauerwerbesendungen sind zulässig. Die Werbung muss den wesentlichen Teil der Sendung darstellen; der Werbecharakter muss erkennbar im Vordergrund stehen.

4.2. Im Fernsehen ist zu Beginn der Sendung darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Dauerwerbesendung handelt. Ferner ist während des gesamten Verlaufs der Sendung darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Werbesendung handelt.

5. Teleshopping

5.1. Teleshopping ist die Sendung direkter Angebote an die Öffentlichkeit für den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen gegen Entgelt.

5.2. Teleshopping findet mit Ausnahme von Teleshopping-Spots im öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht statt. Teleshopping-Spots sind Werbung im Sinne von Ziffer 1.1. Darüber hinaus dürfen sie Minderjährige nicht dazu anhalten, Kauf- oder Miet- bzw. Pachtverträge für Waren und Dienstleistungen zu schließen.

6. Split-Screen

6.1. Eine Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes mit Werbung, also die parallele Ausstrahlung redaktioneller und werblicher Inhalte, ist – auch in Form der Laufbandwerbung – zulässig, wenn die Werbung vom übrigen Pro-

gramm eindeutig optisch getrennt und als solche gekennzeichnet ist. Eindeutigkeit ist insbesondere gegeben, wenn das Werbefenster während des gesamten Verlaufs durch den Schriftzug „Werbung“ vom redaktionellen Teil des Programms abgegrenzt ist. Diese Werbung wird unabhängig von der Größe der Werbeeinblendung vollständig auf die Dauer der Spotwerbung angerechnet.

- 6.2. Bei der Übertragung von Gottesdiensten, in Sendungen für Kinder, in Nachrichtensendungen sowie in Sendungen zum politischen Zeitgeschehen ist Split-Screen unzulässig.

7. Virtuelle Werbung

Die Einfügung virtueller Werbung in Sendungen ist zulässig, wenn am Anfang und am Ende der betreffenden Sendung darauf hingewiesen wird und durch sie eine am Ort der Übertragung ohnehin bestehende Werbung ersetzt wird. Am Ort der Übertragung vorhandene statische Werbung darf nicht durch Werbung mit Bewegtbildern ersetzt werden. Andere Rechte, insbesondere Urheber- und Leistungsschutzrechte sowie Werbebeschränkungen des deutschen und europäischen Rechts, bleiben unberührt.

8. Verbot von Schleichwerbung/Product Placement

- 8.1. Schleichwerbung ist die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Programmen, wenn sie zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zwecks dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als zu Werbezwecken beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt.
- 8.2. Schleichwerbung und entsprechende Praktiken sind unzulässig.

- 8.3. Zulässig ist die Erwähnung oder Darstellung von Produkten, wenn und soweit sie aus journalistischen oder künstlerischen Gründen, insbesondere zur Darstellung der realen Umwelt, zwingend erforderlich ist. Soweit gemäß Satz 1 Produkte erwähnt oder dargestellt werden, ist durch die Art der Darstellung nach Möglichkeit die Förderung werblicher Interessen zu vermeiden (z. B. Marktübersichten statt Einzeldarstellungen, Vermeiden werbewirksamer Kameraführung und – insbesondere bei Serien – Wechsel der Produkte und unterschiedliche Ausstattung).
- 8.4. Für die Beschaffung von Rechten an Produktionen sowie Dienst- und Sachleistungen für die Herstellung von Produktionen sind angemessene Entgelte zu vereinbaren. Die unentgeltliche oder verbilligte Entgegennahme von Produktionsmitteln oder sonstigen Leistungen (Produktionshilfe) ist nur zulässig, wenn damit keine Einschränkung der journalistischen oder künstlerischen Darstellungsfreiheit verbunden ist. Ein etwaiger Hinweis auf eine solche Produktionshilfe in Bild oder Ton hat sich unter Vermeidung aller werblichen Effekte auf die Sachinformation zu beschränken.
- 8.5. Die Entgegennahme von Entgelten oder geldwerten Vorteilen für den Einsatz, die besondere Hervorhebung oder die Nennung von Produkten ist unzulässig. Dies gilt für alle Produktionsbeteiligten.
- 8.6. Die vorstehenden Bestimmungen sind auch beim Einsatz fremdproduzierter Beiträge zu beachten. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der zuständigen Redaktion einzuholen. Dies ist vertraglich sicherzustellen. Die zuständige Redaktion hat bei begründeten Zweifeln die Kalkulation von Auftrags- und Koproduktionen unter Plausibilitäts Gesichtspunkten zu prüfen oder prüfen zu lassen. Beim Ankauf oder der Übernahme fertiger Produktionen sind Ausnahmen von diesen Grundsätzen jedoch dann zulässig, wenn anderenfalls das Programm nicht ausgestrahlt werden könnte, gleichzeitig aber ein überwiegendes Interesse an der Programmnutzung besteht.

8.7. Für Gemeinschaftsprogramme trägt die jeweils produzierende bzw. zuliefernde Anstalt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Bestimmungen.

9. Gewinnspiele

9.1. Gewinnspiele in Hörfunk und Fernsehen sind als Teil des redaktionellen Programms zulässig. Sie dienen zur Information und Unterhaltung der Zuschauer und Zuhörer und bieten einen zusätzlichen Anreiz, ein bestimmtes Programm zu beobachten und so die Bindung zwischen Publikum und Rundfunkanstalt zu vertiefen. Die Verfolgung anderer Zwecke ist grundsätzlich unzulässig.

9.2. Bei der Auslobung von Geld- und Sachpreisen ist darauf zu achten, dass Produkte oder ihre Spender nicht einseitig bevorzugt werden (Wechsel der Produkte). Auf den Spender ist hinzuweisen. Die Darstellung oder Nennung von Produkten oder Spendern ist auf das programmlich Notwendige zu beschränken; jeder über die Information Aber den Gewinn und/oder seinen Spender hinausgehende Werbeeffect ist zu vermeiden.

9.3. Innerhalb einer gesponserten Sendung dürfen Produkte oder Leistungen, die der Sponsor zur Verfügung gestellt hat, nicht präsentiert werden. Soweit dies nicht schon nach Satz 1 unzulässig ist, ist die Kumulation von Sendungssponsoring und Gewinnspielen mit demselben Kooperationspartner zu vermeiden.

9.4. Die vorstehenden Bestimmungen sind von allen an einer Produktion Beteiligten zu beachten. Ihre Einhaltung ist von den Produktionsverantwortlichen zu überwachen. Die für den Einsatz der Produktion im Programm zuständige Redaktion trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Grundsätze. Diese hat bei ihrer Entscheidung die rechtliche Bewertung der vorgesehenen Präsentationsform zu beachten. Sie hat in Zweifelsfällen die Entscheidung einer vorgesetzten Stelle einzuholen. Im Übrigen gilt Ziffer 8.6. Im Rahmen der vertraglichen Regelungen

ist sicherzustellen, dass jeder Produktionsbeteiligte einschließlich der Auftrags- oder Koproduzenten diese Vorschriften einhält und gegebenenfalls rechtzeitig die Zustimmung der zuständigen Redaktion einholt. Diese hat in Zweifelsfällen die Kalkulation von Auftrags- oder Kaufproduktionen unter Plausibilitäts Gesichtspunkten zu überprüfen.

10. Sponsoring von Sendungen

- 10.1. Sponsoring ist jeder Beitrag einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personenvereinigung, die an Rundfunkaktivitäten oder an der Produktion audiovisueller Werke nicht beteiligt ist, zur direkten oder indirekten Finanzierung einer Sendung, um den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild der Person oder Personenvereinigung, ihre Tätigkeit oder ihre Leistungen zu fördern.
- 10.2. Durch Sponsoring dürfen die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Programmauftrages und die Unabhängigkeit der Programmgestaltung nicht beeinträchtigt werden.
- 10.3. Bei Sendungen, die ganz oder teilweise gesponsert werden, muss zu Beginn und/oder am Ende auf die Finanzierung durch den Sponsor in vertretbarer Kürze deutlich hingewiesen werden; der Hinweis ist in diesem Rahmen auch durch Bewegtbild möglich. Neben oder anstelle des Namens des Sponsors kann auch dessen Firmenemblem oder eine Marke eingeblendet werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verbot von Schleichwerbung. Im Übrigen gilt Ziffer 10.6.
- 10.4. In Programmtrailern für gesponserte Sendungen darf auf den Sponsor nicht hingewiesen werden.
- 10.5. Es ist auszuschließen, dass der Sponsor in Bezug auf den Inhalt oder die Platzierung der gesponserten Sendung Vorgaben macht oder hierauf in anderer Weise Einfluss nimmt.

- 10.6. Die gesponserte Sendung darf nicht durch entsprechende besondere Hinweise oder Darstellungen zum Verkauf, zum Kauf oder zur Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder Dienstleistungen des Sponsors anreizen.
- 10.7. Die Unterbrechung gesponserter Sendungen durch Werbung ist nach Maßgabe der Bestimmungen über die Einfügung von Werbung zulässig.
- 10.8. Politische, weltanschauliche oder religiöse Vereinigungen dürfen Sendungen nicht sponsern. Sendungen dürfen nicht von Unternehmen gesponsert werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung von Zigaretten und anderen Tabakerzeugnissen ist.
- 10.9. Beim Sponsoring von Sendungen durch Unternehmen, deren Tätigkeit die Herstellung oder den Verkauf von Arzneimitteln und medizinischen Behandlungen umfasst, darf für den Namen oder das Image des Unternehmens gesponsert werden, nicht jedoch für bestimmte Arzneimittel oder medizinische Behandlungen, die nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind.
- 10.10. Nachrichtensendungen oder Sendungen zum politischen Zeitgeschehen (z. B. politische Magazine) dürfen nicht gesponsert werden.
- 10.11. Die Entgegennahme finanzieller Zuwendungen oder sonstiger geldwerter Vorteile als Gegenleistung für die über das nach Maßgabe der Ziff. 9.4 Zulässige hinausgehende Gestaltung oder Platzierung von Sponsorenhinweisen ist untersagt.

11. Übertragung gesponserter Ereignisse

- 11.1. Bei der Übertragung eines Ereignisses oder bei der Berichterstattung über ein Ereignis, das von einem oder mehreren Sponsoren veranstaltet oder gefördert wird, darf die Unabhängigkeit der Programmgestaltung nicht eingeschränkt werden.

11.2. Es ist darauf hinzuwirken, dass der Programminhalt nicht mit dem Sponsor des Ereignisses identifiziert werden kann und Hinweise auf den Sponsor das von den Rundfunkanstalten nicht zu vermeidende Maß an Werbung nicht überschreiten. Der Sponsor des Ereignisses wird nicht im Vor- und Abspann genannt. Die Vorschriften über das Sponsoring von Sendungen nach Ziff. 10 bleiben unberührt.

12. Gesponserte Sendungen ausländischer Rundfunkanstalten

12.1. Für Übernahmen gesponserter Sendungen ausländischer Rundfunkveranstalter gelten Ziff. 10 und Ziff. 11 entsprechend.

13. Grafikidentifikation

13.1. Im Verlauf der Einblendung von Grafiken (Zeiteinblendungen, Spiel- und Messständen etc.) bei Sportberichterstattungen können Firmennamen oder Produktnamen von technischen Dienstleistern abgebildet werden, wenn diese im direkten funktionalen Zusammenhang (Quellenangabe) mit der Einblendung stehen. Dieser liegt insbesondere bei der Bereitstellung (Zurverfügungstellung) der für die Erstellung der Grafiken oder der für die Ermittlung der Ergebnisse erforderlichen Hard- und/oder Software vor. Technische Dienstleistungen können in den Bereichen Daten-, Informations- und Bildbe- bzw. -verarbeitung erbracht werden.

13.2. Zusätzliche Quellenangaben für Wiederholungen oder Zeitlupeneinspielungen sind unzulässig.

13.3. Es gelten die Gestaltungsvorgaben (Position, Dauer, Größe) der EBU-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

13.4. Auf fremdproduzierte Signale, auf die der ausstrahlende Rundfunkveranstalter keinen Einfluss hat, finden diese einschränkende Regelungen keine Anwendung.

14. Hinweise auf Begleitmaterial/Merchandising

- 14.1. Redaktionelle Hinweise auf Begleitmaterial sind zulässig. Begleitmaterial sind Bücher, Schallplatten, CDs, CD-ROMs, Videokassetten und andere Publikationen, die sich unmittelbar von Sendungen, Programmen oder Veranstaltungen der Rundfunkanstalt ableiten und entweder von ihr, einem Beteiligungsunternehmen oder Dritten produziert oder vertrieben werden.
- 14.2. Hinweise nach Ziffer 14.1 dürfen nur im betreffenden Programm im Zusammenhang mit der betreffenden Sendung oder ihrer Ankündigung erfolgen. Sie haben sich unter Vermeidung werblicher Effekte auf die sachliche Information zu beschränken. Soweit Bezugsquellen genannt werden, ist jede Hervorhebung oder Bevorzugung unzulässig.
- 14.3. Die Entgegennahme von Geld oder geldwerten Vorteilen als Gegenleistung für redaktionelle Hinweise auf Begleitmaterial ist unzulässig.

15. Spendenaufrufe/Wohltätigkeitsveranstaltungen

- 15.1. Spendenaufrufe sollen nur dann verbreitet werden, wenn die Spenden allgemein anerkannten humanitären, sozialen und kulturellen Zwecken dienen und die zweckentsprechende Spendenverwendung ausreichend sichergestellt ist.
- 15.2. Sofern solche Spendenaufrufe durch gestaltete Sendungen der Rundfunkanstalten oder durch Übertragung entsprechender Wohltätigkeitsveranstaltungen unterstützt werden, sind Ausnahmen von den Grundsätzen nach Ziffern 8 bis 12 und 14 zulässig, wenn der wirtschaftliche Nutzen ganz oder überwiegend dem gemeinnützigen Zweck zugute kommt.

16. Eigendarstellungen

Für Programme und Sendungen, die der Selbstdarstellung oder Information über den Rundfunk oder die Programmleistungen dienen, sind die für das redaktionell gestaltete Programm allgemein geltenden Bestimmungen, insbesondere die allgemeinen Programmgrundsätze, zu beachten. Die nach dem Rundfunkstaatsvertrag und diesen Richtlinien für Werbesendungen geltenden Bestimmungen finden auf solche Maßnahmen keine Anwendung.

Anlagen

Anlage 1

Verhaltensregeln des Deutschen Werberats über die Werbung und das Teleshopping für alkoholische Getränke

Fassung von 1998

[Alkoholische Getränke im Sinne dieser Verhaltensregeln sind alle alkoholischen Getränke, unabhängig von der Höhe ihres Alkoholgehalts (Nicht in den Anwendungsbereich der Regeln fallen solche Getränke, die sich als alkoholfrei bezeichnen dürfen.)].

Die Hersteller und Importeure von alkoholischen Getränken erkennen

- ungeachtet ihres Bekenntnisses zu einem freien, gesunden und lauterem, eine unmittelbar an den Verbraucher gerichtete Ansprache für ihre Erzeugnisse unumgänglicherweise einschließenden Wettbewerb und
- ungeachtet der Überzeugung, daß ihre Erzeugnisse sinnvoll und in Maßen genossen eine positive Wirkung haben und das Leben der Menschen bereichern,
- die Verpflichtung an, die Werbung und das Teleshopping für ihre Erzeugnisse so zu gestalten, daß diese nicht geeignet sind, mißbräuchlichen und aus diesem Grunde unerwünschten Alkoholgenuß zu fördern.

Aus dieser Verpflichtung heraus wollen sie

- verhindern, daß Darstellungen oder Aussagen in der Werbung für ihre Erzeugnisse und beim Teleshopping als Aufforderung zum Alkoholmißbrauch oder zum übermäßigen Genuß von alkoholischen Getränken mißverstanden werden können;
- verhindern, daß Werbung für ihre Erzeugnisse und Teleshopping als Ansprache Jugendlicher mißverstanden werden können;
- einem den Grundsätzen des lauterem oder der Wirksamkeit eines leistungsgerechten Wettbewerbs zuwiderlaufenden Verhalten im Wettbewerb entgegenwirken und ein diesen Grundsätzen entsprechendes Verhalten im Wettbewerb anregen;

- sicherstellen, daß die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Werbung für alkoholische Getränke und des Teleshopping eingehalten werden, insbesondere des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und des Lebensmittelrechts.

Die folgenden Organisationen und Verbände

Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure,

Bundesverband der Deutschen Weinkellereien und des Weinfachhandels,

Bundesverband der Obstverschlußbrenner,

Bundesverband Deutscher Kornbrenner,

Bundesverband mittelständischer Privatbrauereien,

Bundesvereinigung Wein- und Spirituosenimport,

Deutscher Brauer-Bund,

Deutscher Weinbauverband,

Deutscher Weinfonds

Markenverband,

Verband Deutscher Sektkellereien

haben deshalb in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft zur Anwendung durch den Deutschen Werberat die nachstehenden Verhaltensregeln über die Werbung für alkoholische Getränke und das Teleshopping aufgestellt.

Bei der Gestaltung und Durchführung von Werbung für alkoholische Getränke und Teleshopping sind insbesondere die nachstehenden Grundsätze zu beachten:

Mißbrauch

1. Es soll nicht zu übermäßigem oder mißbräuchlichem Konsum alkoholischer Getränke aufgefordert und ein solcher Konsum nicht als nachahmenswert dargestellt oder verharmlost werden.
2. Es soll nicht durch Hinweis auf einen niedrigen Alkoholgehalt der Eindruck erweckt werden, daß ein Mißbrauch ausgeschlossen ist. Unberührt davon bleibt eine Kennzeichnung des Alkoholgehalts.

Jugendliche und Leistungssportler

3. Es sollen keine Aufforderungen zum Trinken an Jugendliche ergehen und keine trinkenden oder zum Trinken auffordernde oder aufgeforderten Jugendliche dargestellt werden.
4. Es sollen keine Aussagen erfolgen, in denen Jugendliche als noch nicht reif genug für den Genuß alkoholischer Getränke angesprochen und dadurch zum Trinken provoziert werden oder die besagen, daß eine dargestellte Person schon als Jugendlicher alkoholische Getränke genossen hat.
5. Es sollen keine trinkenden oder zum Trinken auffordernde Leistungssportler dargestellt werden.

Straßenverkehr und Sicherheit

6. Es sollen keine Aufforderungen zum Trinken an Kraftfahrer und keine trinkenden oder zum Trinken aufgeforderten Kraftfahrer dargestellt oder in anderer Weise eine Assoziation zwischen Trinken und Führen von Kraftfahrzeugen hergestellt werden.
7. Es sollen keine gegen Sicherheitsbestimmungen verstoßende Situationen dargestellt werden.

Krankheitsbezogene Aussagen

8. Es sollen keine Hinweise auf ärztliche Empfehlungen oder ärztliche Gutachten und keine bildlichen Darstellungen von

Personen in der Berufskleidung oder bei der Ausübung der Tätigkeit von Angehörigen der Heilberufe, des Heilgewerbes oder des Arzneimittelhandels verwendet werden.

9. Es sollen keine Aussagen gemacht werden, die sich auf die Beseitigung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten beziehen.
10. Es sollen keine Aussagen erfolgen, die alkoholischen Getränken Wirkungen eines Arzneimittels beilegen.

Enthemmung, Angst, Konflikte

11. Es sollen keine Aussagen erfolgen, die auf enthemmende Wirkungen alkoholischer Getränke abstellen.
12. Es sollen keine Aussagen und Darstellungen erfolgen, die auf Beseitigung oder Linderung von Angstzuständen abstellen.
13. Es sollen keine Aussagen und Darstellungen erfolgen, die auf die Beseitigung oder Überwindung von psychosozialen Konflikten abstellen.

Enthaltbarkeit

14. Es sollen keine Darstellungen erfolgen, die die Enthaltbarkeit im allgemeinen oder in besonderen Fällen abwerten. Für die Werbung im Fernsehen und das Teleshopping gilt darüber hinaus unter Berücksichtigung der Bestimmungen der EU- Fernsehrichtlinie vom 3. Oktober 1989 i. d. Fassung vom 30. Juni 1997:
15. Es sollen keine Aussagen gemacht werden, die auf die Verbesserung der physischen Leistungsfähigkeit durch den Genuß alkoholischer Getränke abstellen.
16. Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, der Genuß alkoholischer Getränke fördere sozialen oder sexuellen Erfolg.

Anlage 2

Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen

In der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), geänd. durch Art. 18 EWR-AusführungsG v. 27.4.1993 (BGBl. I S. 512), Art. 2 G zu dem Europ. Übereinkommen vom 5. Mai 1989 über das grenzüberschreitende Fernsehen v. 27.5.1994 (BGBl. II S. 638), Art. 6 § 1 Gesundheitseinrichtungen-NeuordnungsG v. 24.6.1994 (BGBl. I S. 1416), Art. 2 G zur Reform des Weinrechts v. 8.7.1994 (BGBl. I S. 1467), § 54 MedizinprodukteG v. 2.8.1994 (BGBl. I S. 1963) und Zweites ÄndG v. 25.11.1994 (BGBl. I S. 3538)

(Auszug)

§ 3 Tabakerzeugnisse

(1) Tabakerzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes sind aus Rohtabak oder unter Verwendung von Rohtabak hergestellte Erzeugnisse, die zum Rauchen anderweitigen oralen Gebrauch oder zum Schnupfen bestimmt sind.

(2) Den Tabakerzeugnissen stehen gleich:

1. Rohtabak sowie Tabakerzeugnissen ähnliche Waren, die zum Rauchen, anderweitigen oralen Gebrauch oder zum Schnupfen bestimmt sind;
2. Zigarettenpapier, Kunstumblätter und sonstige mit dem Tabakerzeugnis fest verbundene Bestandteile mit Ausnahme von Zigarrenmundstücken sowie Rauchfilter aller Art;
3. Erzeugnisse im Sinne der Nummer 2, soweit sie dazu bestimmt sind, bei dem nicht gewerbsmäßigen Herstellen von Tabakerzeugnissen verwendet zu werden.

(3) Als Tabakerzeugnisse gelten nicht Erzeugnisse im Sinne des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nr. 1 zur Linderung von Asthmabeschwerden.

§ 18 Verbot der gesundheitsbezogenen Werbung

(1) Unbeschadet der Vorschrift des § 17 Abs. 1 Nr. 5 ist es verboten, im Verkehr mit Lebensmitteln oder in der Werbung für Lebensmittel allgemein oder im Einzelfall

1. Aussagen, die sich auf die Beseitigung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten beziehen,
2. Hinweise auf ärztliche Empfehlungen oder ärztliche Gutachten,
3. Krankengeschichten oder Hinweise auf solche,
4. Äußerungen Dritter, insbesondere Dank-, Anerkennungs- oder Empfehlungsschreiben, soweit sie sich auf die Beseitigung oder Linderung von Krankheiten beziehen, sowie Hinweise auf solche Äußerungen,
5. bildliche Darstellungen von Personen in der Berufskleidung oder bei der Ausübung der Tätigkeit von Angehörigen der Heilberufe, des Heilgewerbes oder des Arzneimittelhandels,
6. Aussagen, die geeignet sind, Angstgefühle hervorzurufen oder auszunutzen,
7. Schriften oder schriftliche Angaben die dazu anleiten, Krankheiten mit Lebensmitteln zu behandeln,

zu verwenden.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht für die Werbung gegenüber Angehörigen der Heilberufe, des Heilgewerbes oder der Heilhilfsberufe. Die Verbote des Absatzes 1 Nr. 1 und 7 gelten nicht für diätetische Lebensmittel, soweit nicht das Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmt.

§ 22 Werbeverbote

(1) Es ist verboten, für Tabakerzeugnisse im Hörfunk oder im Fernsehen zu werben.

(2) Es ist verboten, im Verkehr mit Tabakerzeugnissen oder in der Werbung für Tabakerzeugnisse allgemein oder im Einzelfall

1. Bezeichnungen, Angaben, Aufmachungen, Darstellungen oder sonstige Aussagen zu verwenden,
 - a. durch die der Eindruck erweckt wird, daß der Genuß oder die bestimmungsgemäße Verwendung von Tabakerzeugnissen gesundheitlich unbedenklich oder geeignet ist, die Funktion des Körpers, die Leistungsfähigkeit oder das Wohlbefinden günstig zu beeinflussen,
 - b. die ihrer Art nach besonders dazu geeignet sind, Jugendliche oder Heranwachsende zum Rauchen zu veranlassen,
 - c. die das Inhalieren des Tabakrauchs als nachahmenswert erscheinen lassen;
2. Bezeichnungen oder sonstige Angaben zu verwenden, die darauf hindeuten, daß die Tabakerzeugnisse natürlich oder naturrein seien.

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von dem Verbot der Nummer 2 zuzulassen, soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist, Vorschriften zur Durchführung der Verbote des Absatzes 2 zu erlassen, insbesondere

1. die Art, den Umfang oder die Gestaltung der Werbung durch bestimmte Werbemittel oder an bestimmten Orten zu regeln,
2. die Verwendung von Darstellungen oder Äußerungen von Angehörigen bestimmter Personengruppen zu verbieten oder zu beschränken.

Anlage 3

Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens

Vom 9. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3018 ff.), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. 1998, 2005 f.)

Artikel 1

§ 1

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Werbung für

1. Arzneimittel im Sinne des § 2 des Arzneimittelgesetzes,
2. andere Mittel, Verfahren, Behandlungen und Gegenstände, soweit sich die Werbeaussagen auf die Erkennung, Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden bei Mensch oder Tier bezieht.

(2) Andere Mittel im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind kosmetische Mittel im Sinne des § 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes. Gegenstände im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind auch Gegenstände zur Körperpflege im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

(3) Eine Werbung im Sinne dieses Gesetzes ist auch das Ankündigen oder Anbieten von Werbeaussagen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet.

(4) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Werbung für Gegenstände zur Verhütung von Unfallschäden.

§ 2

Fachkreise im Sinne dieses Gesetzes sind Angehörige der Heilberufe oder des Heilgewerbes, Einrichtungen, die der Gesundheit von Mensch oder Tier dienen, oder sonstige Personen, soweit sie mit Arzneimitteln, Verfahren, Behandlungen, Gegenständen oder anderen Mitteln erlaubterweise Handel treiben oder sie in Ausübung ihres Berufes anwenden.

§ 3

Unzulässig ist eine irreführende Werbung. Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor,

1. wenn Arzneimitteln, Verfahren, Behandlungen, Gegenständen oder anderen Mitteln eine therapeutische Wirksamkeit oder Wirkung beigelegt werden, die sie nicht haben,
2. wenn fälschlich der Eindruck erweckt wird, dass
 - a) ein Erfolg mit Sicherheit erwartet werden kann,
 - b) bei bestimmungsgemäßen oder längerem Gebrauch keine schädlichen Wirkungen eintreten,
 - c) die Werbung nicht zu Zwecken des Wettbewerbs veranstaltet wird,
3. wenn unwahre oder zur Täuschung geeignete Angaben
 - a) über die Zusammensetzung oder Beschaffenheit von Arzneimitteln, Gegenständen oder anderen Mitteln oder über die Art und Weise der Verfahren oder Behandlungen oder
 - b) über die Person, Vorbildung, Befähigung oder Erfolge des Herstellers, Erfinders oder der für sie tätigen oder tätig werdenden Personen gemacht werden.

§ 3 a

Unzulässig ist eine Werbung für Arzneimittel, die der Pflicht zur Zulassung unterliegen und die nicht nach den arzneimittelrechtlichen Vorschriften zugelassen sind oder als zugelassen gelten.

§ 4

(1) Jede Werbung für Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes muss folgende Angaben enthalten:

1. den Namen oder die Firma und den Sitz des pharmazeutischen Unternehmers,
2. die Bezeichnung des Arzneimittels,
3. die Zusammensetzung des Arzneimittels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Arzneimittelgesetzes,
4. die Anwendungsgebiete,
5. die Gegenanzeigen,
6. die Nebenwirkungen,
7. Warnhinweise, soweit sie für die Kennzeichnung der Behältnisse und äußeren Umhüllungen vorgeschrieben sind,
- 7.a bei Arzneimitteln, die nur auf ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen, den Hinweis „Verschreibungspflichtig“,
8. die Wartezeit bei Arzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen.

(1 a) Bei Arzneimitteln, die nur einen arzneilich wirksamen Bestandteil enthalten, muss der Angabe nach Absatz 1 Nr. 2 die Bezeichnung dieses Bestandteils mit dem Hinweis: „Wirkstoff“ folgen; dies gilt nicht, wenn in der Angabe nach Absatz 1 Nr. 2 die Bezeichnung des Wirkstoffs enthalten ist.

(2) Die Angaben nach den Absätzen 1 und 1 a müssen mit denjenigen übereinstimmen, die nach § 11 oder § 12 des Arzneimittelgesetzes für die Packungsbeilage vorgeschrieben sind.

(3) Bei einer Werbung außerhalb der Fachkreise können die Angaben nach Absatz 1 Nr. 3 entfallen. Können die nach Absatz 1 Nr. 5, 6 und 8 vorgeschriebenen Angaben nicht gemacht werden, so können sie entfallen.

(4) Die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben müssen von den übrigen Werbeaussagen deutlich abgesetzt, abgegrenzt und gut lesbar sein.

(5) Nach einer Werbung in audiovisuellen Medien ist folgender Text einzublenden, der im Fernsehen vor neutralem Hintergrund gut lesbar wiederzugeben und gleichzeitig zu sprechen ist: „Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker“. Bei einer Werbung für Heilwasser tritt an die Stelle der Angabe „die Packungsbeilage“ die Angabe „das Etikett“ und bei der Werbung für Tierarzneimittel an die Stelle der Angabe „Ihren Arzt“ die Angabe „den Tierarzt“. Satz 1 findet keine Anwendung auf Arzneimittel, die für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind, es sei denn, dass in der Packungsbeilage oder auf dem Behältnis Nebenwirkungen oder sonstige Risiken angegeben sind. Die Angaben nach Absatz 1 können entfallen.

(6) Die Absätze 1 und 5 gelten nicht für eine Erinnerungswerbung. Eine Erinnerungswerbung liegt vor, wenn ausschließlich mit der Bezeichnung eines Arzneimittels oder zusätzlich mit dem Namen, der Firma oder der Marke des pharmazeutischen Unternehmens geworben wird.

§ 4 a

Unzulässig ist es, in der Packungsbeilage eines Arzneimittels für andere Arzneimittel oder andere Mittel zu werben.

§ 5

Für homöopathische Arzneimittel, die nach dem Arzneimittelgesetz registriert oder von der Registrierung freigestellt sind, darf mit der Angabe von Anwendungsgebieten nicht geworben werden.

§ 6

Unzulässig ist eine Werbung, wenn

1. Gutachten oder Zeugnisse veröffentlicht oder erwähnt werden, die nicht von wissenschaftlich oder fachlich hierzu berufenen Personen erstattet worden sind und nicht die Angabe des Namens, Berufes und Wohnortes des Gutachters oder Ausstellers des Zeugnisses sowie den Zeitpunkt der Ausstellung des Gutachtens oder Zeugnisses enthalten,

2. auf wissenschaftliche, fachliche oder sonstige Veröffentlichungen Bezug genommen wird, ohne dass aus der Werbung hervorgeht, ob die Veröffentlichung das Arzneimittel, das Verfahren, die Behandlung, den Gegenstand oder ein anderes Mittel selbst betrifft, für die geworben wird, und ohne dass der Name des Verfassers, der Zeitpunkt der Veröffentlichung und die Fundstelle genannt werden,
3. aus der Fachliteratur entnommene Zitate, Tabellen oder sonstige Darstellungen nicht wortgetreu übernommen werden.

§ 7

(1) Es ist unzulässig, Zuwendungen und sonstige Werbegaben (Waren oder Leistungen) anzubieten, anzukündigen oder zu gewähren, es sei denn, dass es sich um Gegenstände von geringem Wert, die durch eine dauerhafte und deutlich sichtbare Bezeichnung des Werbenden oder des Arzneimittels oder beider gekennzeichnet sind, um geringwertige Kleinigkeiten oder um Werbegaben handelt, die als Zugaben zulässig wären. Werbegaben für Angehörige der Heilberufe sind unbeschadet des Satzes 1 nur dann zulässig, wenn sie zur Verwendung in der ärztlichen, tierärztlichen oder pharmazeutischen Praxis bestimmt sind. §47 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Zuwendungen im Rahmen ausschließlich berufsbezogener wissenschaftlicher Veranstaltungen, sofern diese einen vertretbaren Rahmen nicht überschreiten, insbesondere in Bezug auf den wissenschaftlichen Zweck der Veranstaltung von untergeordneter Bedeutung sind und sich nicht auf andere als im Gesundheitswesen tätige Personen erstrecken.

§ 8

(1) Unzulässig ist eine Werbung, die darauf hinwirkt, Arzneimittel, deren Abgabe den Apotheken vorbehalten ist, im Wege des Versandes zu beziehen. Dieses Verbot gilt nicht für eine Werbung, die sich auf die Abgabe von Arzneimitteln in den Fällen des § 47 des Arzneimittelgesetzes bezieht.

(2) Unzulässig ist ferner die Werbung, bestimmte Arzneimittel im Wege der Einzuleinfuhr nach § 73 Abs. 2 Nr. 6 a oder § 73 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes zu beziehen.

§ 9

Unzulässig ist eine Werbung für die Erkennung oder Behandlung von Krankheiten, Leiden, Körperschaften oder krankhaften Beschwerden, die nicht auf eigener Wahrnehmung an dem zu behandelnden Menschen oder Tier beruht (Fernbehandlung).

§ 10

(1) Für verschreibungspflichtige Arzneimittel darf nur bei Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern und Personen, die mit diesen Arzneimitteln erlaubterweise Handel treiben, geworben werden.

(2) Für Arzneimittel, die dazu bestimmt sind, bei Menschen die Schlaflosigkeit oder psychische Störungen zu beseitigen oder die Stimmungslage zu beeinflussen, darf außerhalb der Fachkreise nicht geworben werden.

§ 11

Außerhalb der Fachkreise darf für Arzneimittel, Verfahren, Behandlungen, Gegenstände oder andere Mittel nicht geworben werden

1. mit Gutachten, Zeugnissen, wissenschaftlichen oder fachlichen Veröffentlichungen sowie mit Hinweisen darauf,
2. mit Angaben, dass das Arzneimittel, das Verfahren, die Behandlung, der Gegenstand oder das andere Mittel ärztlich, zahnärztlich, tierärztlich oder anderweitig fachlich empfohlen oder geprüft ist oder angewendet wird,
3. mit der Wiedergabe von Krankengeschichten sowie mit Hinweisen darauf,
4. mit der bildlichen Darstellung von Personen in der Berufskleidung oder bei der Ausübung der Tätigkeit von Angehörigen der Heilberufe, des Heilgewerbes oder des Arzneimittelhandels,
5. mit der bildlichen Darstellung
 - a) von Veränderungen des menschlichen Körpers oder seiner Teile durch Krankheiten, Leiden oder Körperschäden,

- b) der Wirkung eines Arzneimittels, eines Verfahrens, einer Behandlung, eines Gegenstandes oder eines anderen Mittels durch vergleichende Darstellung des Körperzustandes oder des Aussehens vor und nach der Anwendung,
 - c) des Wirkungsvorganges eines Arzneimittels, eines Verfahrens, einer Behandlung, eines Gegenstandes oder eines anderen Mittels am menschlichen Körper oder an seinen Teilen,
6. mit fremd- oder fachsprachlichen Bezeichnungen, soweit sie nicht in den allgemeinen deutschen Sprachgebrauch eingegangen sind,
 7. mit einer Werbeaussage, die geeignet ist, Angstgefühle hervorzurufen oder auszunutzen,
 8. durch Werbevorträge, mit denen ein Feilbieten oder eine Entgegennahme von Anschriften verbunden ist,
 9. mit Veröffentlichungen, deren Werbezwecke missverständlich oder nicht deutlich erkennbar ist,
 10. mit Veröffentlichungen, die dazu anleiten, bestimmte Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhafte Beschwerden beim Menschen selbst zu erkennen und mit den in der Werbung bezeichneten Arzneimitteln, Gegenständen, Verfahren, Behandlungen oder anderen Mitteln zu behandeln, sowie mit entsprechenden Anleitungen in audiovisuellen Medien,
 11. mit Äußerungen Dritter, insbesondere mit Dank-, Anerkennungs- oder Empfehlungsschreiben, oder mit Hinweisen auf solche Äußerungen,
 12. mit Werbemaßnahmen, die sich ausschließlich oder überwiegend an Kinder unter 14 Jahren richten,
 13. mit Preisausschreiben, Verlosungen oder anderen Verfahren, deren Ergebnis vom Zufall abhängig ist,

14. durch die Abgabe von Mustern oder Proben von Arzneimitteln oder durch Gutscheine dafür, durch die nicht verlangte Abgabe von Mustern oder Proben von anderen Mitteln oder Gegenständen oder durch Gutscheine dafür.

§ 12

(1) Die Werbung für Arzneimittel außerhalb der Fachkreise darf sich nicht auf die Erkennung, Verhütung, Beseitigung oder Linderung der in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Krankheiten oder Leiden beim Menschen oder Tier beziehen.

(2) Die Werbung für andere Mittel, Verfahren, Behandlungen oder Gegenstände außerhalb der Fachkreise darf sich nicht auf die Erkennung, Beseitigung oder Linderung dieser Krankheiten oder Leiden beziehen. Dies gilt nicht für die Werbung für Verfahren oder Behandlungen in Heilbädern, Kurorten und Kuranstalten.

§ 13

Die Werbung eines Unternehmens mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ist unzulässig, wenn nicht ein Unternehmen mit Sitz oder eine natürliche Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nach diesem Gesetz unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann, ausdrücklich damit betraut ist, die sich aus diesem Grund ergebenden Pflichten zu übernehmen.

§ 14

Wer dem Verbot der irreführenden Werbung (§ 3) zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 15

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Werbung betreibt, die die nach § 4 vorgeschriebenen Angaben nicht enthält oder entgegen § 5 mit der Angabe von Anwendungsgebieten wirbt,

2. in einer nach § 6 unzulässigen Weise mit Gutachten, Zeugnissen oder Bezugnahmen auf Veröffentlichungen wirbt,
3. entgegen § 7 Abs. 1 eine mit Zuwendungen oder sonstigen Werbegaben verbundene Werbung betreibt,
4. entgegen § 8 eine Werbung betreibt, die auf einen Bezug von Arzneimitteln im Wege des Versandes oder im Wege der Einzeleinfuhr hinwirkt,
5. entgegen § 9 für eine Fernbehandlung wirbt,
6. entgegen § 10 für die dort bezeichneten Arzneimittel wirbt,
7. auf eine durch § 11 verbotene Weise außerhalb der Fachkreise wirbt,
8. entgegen § 12 eine Werbung betreibt, die sich auf die in der Anlage zu § 12 aufgeführten Krankheiten oder Leiden bezieht,
9. eine nach § 13 unzulässige Werbung betreibt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer fahrlässig dem Verbot der irreführenden Werbung (§ 3) zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden. § 16 Werbematerial, auf das sich eine Straftat nach § 14 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 15 bezieht, kann eingezogen werden.

§ 17

Unberührt bleiben:

1. das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685),

2. § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2126-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S.469),
3. die Zugabeverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 141 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469).

§ 18

Werbematerial, das den Vorschriften des § 4 nicht entspricht, jedoch den Vorschriften des Gesetzes in der bis zum 17. August 1994 geltenden Fassung, darf noch bis zum 31. Dezember 1994 verwendet werden.

Artikel 2 bis 4 (weggefallen)

Artikel 5

(1) (In-Kraft-Treten)

(2) (weggefallen)

Anlage (zu § 12)

Krankheiten und Leiden, auf die sich die Werbung gemäß § 12 nicht beziehen darf

A. Krankheiten und Leiden beim Menschen

1. Nach dem Bundes-Seuchengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2126-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 1978 (BGBl. I S. 1217), meldepflichtige Krankheiten,
2. Geschwulstkrankheiten,

3. Krankheiten des Stoffwechsels und der inneren Sekretion, ausgenommen Vitamin- und Mineralstoffmangel und alimentäre Fettsucht,
4. Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe, ausgenommen Eisenmangelanämie,
5. organische Krankheiten
 - a) des Nervensystems,
 - b) der Augen und Ohren,
 - c) des Herzens und der Gefäße, ausgenommen allgemeine Arteriosklerose, Varikose und Frostbeulen,
 - d) der Leber und des Pankreas,
 - e) der Harn- und Geschlechtsorgane,
6. Geschwüre des Magens und des Darms,
7. Epilepsie,
8. Geisteskrankheiten,
9. Trunksucht,
10. krankhafte Komplikationen der Schwangerschaft, der Entbindung und des Wochenbetts.

B. Krankheiten und Leiden beim Tier

1. Nach dem Viehseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1977 (BGBl. I S. 313, 437) meldepflichtige Krankheiten,
2. ansteckender Scheidenkatarrh der Rinder,
3. Fruchtbarkeitsstörungen der Pferde und Rinder,

4. infektiöse Aufzuchtkrankheiten der Tiere,
5. bakterielle Eutererkrankungen bei Kühen, Ziegen und Schafen,
6. Kolik bei Pferden und Rindern.

Arzneimittelgesetz

Vom 19. 10. 1994 (BGBl. I S. 3018), zuletzt geändert durch das achte Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 7. 9. 1998 (BGBl. I, 2649)

(Auszug)

§ 2 Arzneimittelbegriff

(1) Arzneimittel sind Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die dazu bestimmt sind, durch Anwendung am oder im menschlichen oder tierischen Körper

1. Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhafte Beschwerden zu heilen, zu lindern, zu verhüten oder zu erkennen,
2. die Beschaffenheit, den Zustand oder die Funktionen des Körpers oder seelische Zustände erkennen zu lassen,
3. vom menschlichen oder tierischen Körper erzeugte Wirkstoffe oder Körperflüssigkeiten zu ersetzen,
4. Krankheitserreger, Parasiten oder körperfremde Stoffe abzuwehren, zu beseitigen oder unschädlich zu machen oder
5. die Beschaffenheit, den Zustand oder die Funktionen des Körpers oder seelische Zustände zu beeinflussen.

(2) Als Arzneimittel gelten

1. Gegenstände, die ein Arzneimittel nach Absatz 1 enthalten oder auf die ein Arzneimittel nach Absatz 1 aufgebracht ist und die dazu bestimmt sind, dauernd oder vorübergehend mit

dem menschlichen oder tierischen Körper in Berührung gebracht zu werden,

- 1 a. ärztliche, zahn- oder tierärztliche Instrumente, soweit sie zur einmaligen Anwendung bestimmt sind und aus der Kennzeichnung hervorgeht, dass sie einem Verfahren zur Verminderung der Keimzahl unterzogen worden sind,
2. Gegenstände, die, ohne Gegenstände nach Nummer 1 oder 1a zu sein, dazu bestimmt sind, zu den in Absatz 1 Nr. 2 oder 5 bezeichneten Zwecken in den menschlichen oder tierischen Körper dauernd oder vorübergehend eingebracht zu werden, ausgenommen ärztliche, zahn- oder tierärztliche Instrumente,
3. Verbandstoffe und chirurgisches Nahtmaterial, soweit sie nicht Gegenstände der Nummer 1, 1 a oder 2 sind,
4. Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die, auch im Zusammenwirken mit anderen Stoffen oder Zubereitungen aus Stoffen, dazu bestimmt sind, ohne am oder im menschlichen oder tierischen Körper angewendet zu werden,
 - a) die Beschaffenheit, den Zustand oder die Funktionen des Körpers erkennen zu lassen oder der Erkennung von Krankheitserregern zu dienen,
 - b) Krankheitserreger oder Parasiten zu bekämpfen, ausgenommen solche, die dazu bestimmt sind, der Bekämpfung von Mikroorganismen einschließlich Viren bei Bedarfsgegenständen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zu dienen.

(3) Arzneimittel sind nicht

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes,
2. Tabakerzeugnisse im Sinne des § 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes,

3. kosmetische Mittel im Sinne des § 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes,
4. Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, äußerlich am Tier zur Reinigung oder Pflege oder zur Beeinflussung des Aussehens oder des Körpergeruchs angewendet zu werden, soweit ihnen keine Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen zugesetzt sind, die vom Verkehr außerhalb der Apotheke ausgeschlossen sind,
5. Gegenstände zur Körperpflege im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes,
6. Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Futtermittelgesetzes.

(4) Solange ein Mittel nach diesem Gesetz als Arzneimittel zugelassen oder registriert oder durch Rechtsverordnung von der Zulassung oder Registrierung freigestellt ist, gilt es als Arzneimittel. Hat die zuständige Bundesoberbehörde die Zulassung oder Registrierung eines Mittels mit der Begründung abgelehnt, dass es sich um kein Arzneimittel handelt, so gilt es nicht als Arzneimittel.

Anlage 4
Verhaltensregeln des Deutschen Werberats
für die Werbung mit und vor Kindern in Hörfunk und Fernsehen
Fassung von 1998

Der Deutsche Werberat

- will einem den Grundsätzen des lautereren oder der Wirksamkeit eines leistungsgerechten Wettbewerbs zuwiderlaufenden Verhalten im Wettbewerb entgegenwirken und ein diesen Grundsätzen entsprechendes Verhalten im Wettbewerb anregen,
- setzt sich für die Einhaltung der „Internationalen Verhaltensregeln für die Werbepaxis“ ein.

Der Deutsche Werberat hat deshalb folgende Verhaltensregeln für die Werbung mit und vor Kindern in Hörfunk und Fernsehen aufgestellt:

Bei der Werbung mit Kindern und bei der Werbung, die sich speziell an Kinder wendet, sind insbesondere die nachstehenden Grundsätze bei der Gestaltung und Durchführung von Werbemaßnahmen zu beachten:

1. Sie sollen keinen Vortrag von Kindern über besondere Vorteile und Eigenarten des Produktes enthalten, der nicht den natürlichen Lebensäußerungen des Kindes gemäß ist.
2. Sie sollen keine direkten Aufforderungen zu Kauf oder Konsum an Kinder enthalten.
3. Sie sollen keine direkten Aufforderungen von Kindern und/oder an Kinder enthalten, andere zu veranlassen, ein Produkt zu kaufen.
4. Sie sollen nicht das besondere Vertrauen, das Kinder bestimmten Personen entgegenzubringen pflegen, mißbräuchlich ausnutzen.
5. Aleatorische Werbemittel (z. B. Gratisverlosungen, Preisausschreiben und -rätsel u. ä.) sollen die Umworbene nicht irreführen, nicht durch übermäßige Vorteile anlocken, nicht die Spielleidenschaft ausnutzen und nicht anreißerisch belästigen.

6. Sie sollen strafbare Handlungen oder sonstiges Fehlverhalten, durch das Personen gefährdet werden können, nicht als nachahmenswert oder billigenswert darstellen oder erscheinen lassen. Für die Werbung im Fernsehen mit Jugendlichen und die Fernsehwerbung, die sich speziell an Jugendliche wendet sowie das Teleshopping, gilt darüber hinaus unter Berücksichtigung der Bestimmungen der EU-Fernsehrichtlinie vom 3. Oktober 1989 i. d. Fassung vom 30. Juni 1997:
7. Es sollen keine direkten Kaufaufforderungen an Jugendliche gerichtet werden, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen.
8. Jugendliche sollen nicht unmittelbar dazu aufgefordert werden, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu bewegen.
9. Es soll nicht das besondere Vertrauen, das Jugendliche zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben, ausgenutzt werden.
10. Jugendliche sollen nicht ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen gezeigt werden.

Richtlinien des ZWEITEN DEUTSCHEN FERNSEHENS zur Sicherung des Jugendschutzes (ZDF-Jugendschutzrichtlinien)

vom 22. September 2000 i. d. F. vom 10.10.2003

Im öffentlich-rechtlichen Rundfunk hat der Jugendschutz einen hohen Rang. Demgemäß prüft das ZDF unter angemessener und rechtzeitiger Beteiligung seines Jugendschutzbeauftragten nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Staatsverträge, insbesondere des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) sowie der von ihm erlassenen „Kriterien zur Sicherung des Jugendschutzes bei der Beurteilung von Sendungen und Telemedien des Zweiten Deutschen Fernsehens“ in der jeweils geltenden Fassung die Jugendeignung von Sendungen und Telemedien in eigener Verantwortung. Hierfür gelten in Ausführung von §§ 20 Abs. 1 ZDF-Staatsvertrag, 8, 9 Abs. 1 JMStV in Ergänzung der „Richtlinien für die Sendungen des Zweiten Deutschen Fernsehens“ vom 11. Juli 1963 i. d. F. vom 22. September 2000 folgende Richtlinien:

1. Kennzeichnung von Filmen durch die obersten Landesjugendbehörden oder eine Organisation der Freiwilligen Selbstkontrolle.

- 1.1 Bei Filmen, die nach § 14 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG) für Kinder unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen (§ 5 Abs. 4 Satz 3 JMStV). Das ZDF hat im Rahmen der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall zur Förderung des Jugendschutzes insbesondere zu prüfen, ob Kinder dieser Altersgruppe in der Lage sind, den Inhalt solcher Filme zu verarbeiten und einzuordnen.
- 1.2 Filme, die nach § 14 Abs. 2 JuSchG für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben sind, dürfen nur zwischen 22.00 und 06.00 Uhr, und Filme, die für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nicht freigegeben sind, nur zwischen 23.00 und 06.00 Uhr verbreitet werden (§ 5 Abs. 4 JMStV).

- 1.3 Die Zeitgrenzen sind für die gesamte Dauer des Films und nicht nur bezüglich der entwicklungsbeeinträchtigenden Szenen i. S. v. § 5 Abs. 1 JMStV einzuhalten.
- 1.4 Ziff. 1.1 bis 1.3 gelten entsprechend, wenn der zu sendende Film mit dem gekennzeichneten Film im Wesentlichen inhaltsgleich ist (§ 5 Abs. 2 Satz 2 JMStV).
- 1.5 Das ZDF nimmt eine eigene Filmbewertung vor, wenn
- a) der zu sendende Film der obersten Landesjugendbehörde oder einer Organisation der Freiwilligen Selbstkontrolle nicht zur Kinder- oder Jugendfreigabe gemäß § 14 Abs. 2 JuSchG vorgelegen hat oder
 - b) die Kennzeichnung der obersten Landesjugendbehörde oder einer Organisation der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 14 JuSchG lediglich antragsgemäß erfolgt ist und dem Jugendentscheid der obersten Landesjugendbehörde oder einer Organisation der Freiwilligen Selbstkontrolle eine antragsunabhängige Altersprüfung nicht entnommen werden kann oder
 - c) der zu sendende Film in einer für die Bewertung bedeutsamen Weise nicht identisch ist mit dem von der obersten Landesjugendbehörde oder einer Organisation der Freiwilligen Selbstkontrolle beurteilten Film oder
 - d) für den zu sendenden Film von einer Freigabeentscheidung der obersten Landesjugendbehörde oder einer Organisation der Freiwilligen Selbstkontrolle, die länger als 15 Jahre zurückliegt, abgewichen werden soll.
- 1.6 Bei der eigenen Filmbewertung sind die „Kriterien zur Sicherung des Jugendschutzes bei der Beurteilung von Sendungen und Telemedien des Zweiten Deutschen Fernsehens“ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden. Insbesondere gilt:

- a) Bei der zeitlichen Platzierung von Filmen ist das Beurteilungsvermögen von Kindern bis zum 12. Lebensjahr, jüngeren Jugendlichen zwischen 12 und 16 Jahren sowie älteren Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren bei der Wahrnehmung und Verarbeitung von Filminhalten zu berücksichtigen.
- b) Bei der eigenen Filmbewertung können auch die Kriterien vorhandener und vergleichbare Filmbewertungen der obersten Landesjugendbehörde oder einer Organisation der Freiwilligen Selbstkontrolle jüngerer Datums herangezogen werden.
- c) Bei der Bewertung ist auch der Kontext der jeweiligen Filmhandlung und die Nähe des gewählten Szenariums zu Lebens- und Erfahrungswelten von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen.
- d) Für die Einordnung von Filmen kann im Einzelfall auch relevant sein, dass für die Bewertung ausschlaggebende Szenen bearbeitet, gekürzt oder gänzlich herausgeschnitten worden sind.

1.7 Die Regelungen gemäß Ziffer 1.1 – 1.6 gelten entsprechend für Bildträger mit Filmen, wie z.B. bespielte Videokassetten.

2. Ausstrahlungsverbot von Sendungen, die mit indizierten Medien inhaltsgleich sind.

2.1 Sendungen, die mit Medien inhaltsgleich sind, die in die Liste jugendgefährdender Medien (§ 18 JuSchG) aufgenommen sind, sind unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn wesentliche inhaltliche Veränderungen erfolgt sind.

2.2 Die Aufnahme eines Mediums in die Liste jugendgefährdender Medien (§ 18 JuSchG) wirkt bis zur Aufhebung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (§ 4 Abs. 3 JMStV).

3. Ausnahmen von den Sendezeitbeschränkungen aus besonderen Gründen (§ 5 Abs. 4 JMStV).

3.1 Von den nach Maßgabe der Ziff. 1.1. bis 1.4. verbindlichen Bewertungen und den sich daraus ergebenden Zeitgrenzen kann aus besonderen Gründen im Einzelfall abgewichen werden. Dabei sind die Belange des Jugendschutzes mit der Informationsfreiheit und der Freiheit der Berichterstattung sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Der Jugendschutzbeauftragte ist an dieser Entscheidung zu beteiligen.

3.2 Solche besonderen Gründe können insbesondere vorliegen, wenn

- a) die Bewertungen länger als fünf Jahre zurückliegen und auf Grund gewandelter Wertvorstellungen oder Sehgewohnheiten nicht mehr zeitgemäß erscheinen oder
- b) Sendungen einen herausragenden informatorischen, dokumentarischen, filmhistorischen oder künstlerischen Wert aufweisen.

In jedem Fall ist eine Neubewertung des Films nach Maßgabe von Ziff. 1.6 vorzunehmen.

3.3 Die besonderen Gründe für Ausnahmen nach Ziff. 3.2. sind vor der Ausstrahlung schriftlich niederzulegen.

3.4 Die Regelungen gemäß Ziffer 3.1 – 3.3 geltend entsprechend für Bildträger mit Filmen, wie z.B. bespielte Videokassetten.

3.5 Der Programmausschuss „Programmdirektion“ des Fernsehrats ist zeitnah, zum Zweck der Beobachtung des Programms vor Ausstrahlung über eigene Filmbewertungen nach Ziff. 1.5 b) bis d) sowie nach Ziff. 3.1 und 3.2 zu unterrichten. Er ist außerdem regelmäßig über die zeitliche Platzierung von Filmen nach Ziff. 1.1 zu unterrichten, soweit diese jugendschutzrelevant sind.

Der Fernsehrat ist regelmäßig über Ausnahmeentscheidungen nach Ziff. 3.1 und 3.2 zu unterrichten. Die Unterrichtung über Entscheidungen nach Ziff. 3.1 und 3.2 hat die für die Ausnahme jeweils wesentlichen Gründe darzustellen. § 9 Abs. 1 S. 3 JMStV bleibt im Übrigen unberührt.

- 3.6 Für Filme, auf die das JuSchG keine Anwendung findet oder die nach § 14 Abs. 2 JuSchG für Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren freigegeben sind, können im Einzelfall zeitliche Beschränkungen vorgesehen werden, um den Besonderheiten der Ausstrahlung von Filmen im Fernsehen, vor allem bei Fernsehserien, gerecht zu werden (§ 8 Abs. 1 JMStV).
- 3.7 Die Wirkung einer Fernsehserie auf Kinder und Jugendliche ist durch die Gesamtbewertung der Fernsehserie festzustellen und hat auf der Grundlage mehrerer typischer Einzelfolgen stattzufinden.
- 3.8 Es ist auf Grund der Sendezeit Vorsorge zu treffen, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen der betroffenen Altersgruppen nicht beeinträchtigt wird.

4. Programmankündigungen

- 4.1 Das ZDF hat auch bei der Ankündigung seiner Programme Rücksicht auf die Belange des Jugendschutzes zu nehmen. Es dürfen keine Hinweise auf jugendgefährdende Inhalte von Sendungen erfolgen.
- 4.2 Programmankündigungen für Filme und andere Sendungen müssen jeweils für sich den Jugendschutzanforderungen genügen. Programmankündigungen für Sendungen, deren Ausstrahlung zeitlichen Beschränkungen unterliegt, dürfen nur innerhalb dieser Zeitgrenzen gesendet werden. Programmankündigungen mit Standbildern dürfen auch außerhalb der Zeitgrenzen gesendet werden, wenn sie selbst keinen jugendungeeigneten Inhalt haben.

5. Kennzeichnung von Sendungen

- 5.1 Alle Sendungen (z. B. Fernsehfilme, Spielfilme, Magazinsendungen usw.), die gemäß § 5 Abs. 4 JMStV nur zwischen 22.00 und 06.00 Uhr verbreitet werden dürfen, sind zu kennzeichnen.
- 5.2 Die Kennzeichnung erfolgt durch eine akustische Ankündigung zu Beginn der Sendung.
 - 5.2.1 Die akustische Ankündigung von Sendungen, die nur zwischen 22.00 und 06.00 Uhr verbreitet werden dürfen, erfolgt durch den gesprochenen Satz zu Beginn der Sendung: „Die folgende Sendung ist für Zuschauer unter 16 Jahren nicht geeignet“.
 - 5.2.2 Die akustische Ankündigung von Sendungen, die nur zwischen 23.00 und 06.00 Uhr verbreitet werden dürfen, erfolgt durch den gesprochenen Satz zu Beginn der Sendung: „Die folgende Sendung ist für Zuschauer unter 18 Jahren nicht geeignet“.

6. Telemedien

- 6.1 Ein Telemedienangebot des ZDF, bei dem eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung i. S. v. § 5 Abs. 1 JMStV auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren zu befürchten ist, darf nur zwischen 22.00 und 06.00 Uhr und ein Telemedienangebot des ZDF, bei dem eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung i. S. v. § 5 Abs. 1 JMStV auf Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren zu befürchten ist, nur zwischen 23.00 und 06.00 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht werden.
- 6.2 Sofern eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung i. S. v. § 5 Abs. 1 JMStV nur auf Kinder zu befürchten ist, ist das Telemedienangebot getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten zu verbreiten.
- 6.3 Sofern die Verbreitungseinschränkungen technisch nicht realisierbar sind, sind diese Angebote zu unterlassen.

Geschäftsordnung des Fernsehrates

Der Fernsehrat der Gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts „ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN“ hat sich gemäß § 22 Absatz 2 des ZDF-Staatsvertrages und § 10 der Satzung die folgende Geschäftsordnung in der Änderungsfassung vom 9. Juli 2004 gegeben:

§ 1	Amtszeit, Vorsitzender, Stellvertreter und Schriftführer	375
§ 2	Einberufung von ordentlichen Sitzungen	376
§ 3	Einberufung von außerordentlichen Sitzungen	377
§ 4	Tätigkeitsbericht	378
§ 5	Aussprache, Beschlüsse und Wahlen	379
§ 6	Bildung von Ausschüssen	379
§ 7	Arbeit der Ausschüsse	381
§ 8	Vorläufige Maßnahmen des Erweiterten Präsidiums	383
§ 9	Öffentlichkeit, Vertraulichkeit, Niederschriften, Verlautbarungen	384
§10	Sekretariat	386
§11	Sonstiges	386
Anlage 1 Sachverständige		387
Anlage 2 Zuständigkeiten der Ausschüsse		387

§ 1 Amtszeit, Vorsitzender, Stellvertreter und Schriftführer

(1) Die Amtszeit des Fernsehrates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der bisherige Fernsehrat die Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Fernsehrates weiter.

(2) Der Fernsehrat wählt ohne Aussprache aus seiner Mitte den Vorsitzenden und drei Stellvertreter in geheimer Wahl sowie den Schriftführer und dessen Stellvertreter jeweils für die Dauer von zwei Jahren, höchstens jedoch für die Dauer der Amtszeit des Fernsehrates. Sie bilden zusammen das Präsidium. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet einer der nach Absatz 2 Gewählten vorzeitig aus, wird ein Nachfolger gewählt.

(4) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Fernsehrates und leitet dessen Sitzungen.

(5) Der Vorsitzende regelt seine Vertretung im Benehmen mit seinen Stellvertretern. Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert, nimmt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz wahr.

(6) Scheidet ein Mitglied des Fernsehrates aus, so hat der Vorsitzende unverzüglich den nach § 21 des Staatsvertrages Entsende- oder Vorschlagsberechtigten sowie den Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu unterrichten und auf die Entsendung oder Berufung eines Nachfolgers für den Rest der Amtszeit hinzuwirken.

(7) Der Vorsitzende hat sechs Monate vor dem Ablauf der Amtszeit des Fernsehrates den Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz darauf hinzuweisen, daß eine Neukonstituierung des Fernsehrates erforderlich wird.

(8) Der Vorsitzende beruft unverzüglich die konstituierende Sitzung des Fernsehrates für die nachfolgende Amtszeit ein. Er führt die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden.

(9) Der Schriftführer prüft und unterzeichnet die vom Sekretariat angefertigten Niederschriften über die Sitzungen des Fernsehrates vor deren Weiterleitung an den Vorsitzenden.

§ 2 Einberufung von ordentlichen Sitzungen

(1) Der Fernsehrat tritt mindestens alle drei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Ort und Zeit ordentlicher Sitzungen bestimmt der Vorsitzende, sofern der Fernsehrat dazu keinen Beschluß gefaßt hat.

(2) Zu den ordentlichen Sitzungen des Fernsehrates lädt der Vorsitzende durch Brief ein, der spätestens am 8. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben sein muß. Die Einladung ergeht an die Mitglieder des Fernsehrates, nachrichtlich an die Mitglieder des Verwaltungsrates und an den Intendanten.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben das Recht, an den Sitzungen des Fernsehrates teilzunehmen und sich zu den Punkten der Tagesordnung zu äußern.

(4) Der Intendant nimmt an den Sitzungen des Fernsehrates teil und ist auf seinen Wunsch zu hören. Er ist in allen die Zuständigkeit des Fernsehrates betreffenden Angelegenheiten dem Fernsehrat gegenüber auskunftspflichtig. Er kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die Direktoren und weitere leitende Mitarbeiter des Hauses zu den Beratungen hinzuziehen.

(5) Zwei vom Personalrat des Zentralstudios zu bestimmende Mitglieder sowie ein Vertreter der Personalräte der Inlandstudios werden zu den Sitzungen des Fernsehrates eingeladen; sie können zu Fragen, die nicht den Programmbe- reich betreffen, gehört werden. Die Einladungsfrist aus Absatz 2 Satz 1 gilt ent- sprechend.

(6) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden aufgestellt. Sie hat für jede ordent- liche Sitzung die Fragestunde, den Tätigkeitsbericht des Intendanten und die Berichte der Ausschüsse vorzusehen. Anträge des Verwaltungsrates und des Intendanten sind auf die Tagesordnung zu setzen.

(7) Die Tagesordnung ist mit der Einladung zu einer ordentlichen Sitzung zu übersenden. Die zur Behandlung der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen sind rechtzeitig zuzustellen.

§ 3 Einberufung von außerordentlichen Sitzungen

(1) Beantragt mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Fernsehrates oder der Intendant die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, so hat diese Sitzung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorsitzenden statt- zufinden. Gleiches gilt auch im Falle des § 8 Absatz 4. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzung. Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Sit- zung muß die Beratungsgegenstände angeben.

(2) Zu einer außerordentlichen Sitzung des Fernsehrates beruft der Vorsitzende durch Brief ein, der spätestens am 6. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben sein muß. In dringenden Fällen kann er den Fernsehrat telegrafisch oder fernschrift- lich unter Verkürzung der Frist auf drei Tage einberufen.

(3) Die Tagesordnung einer außerordentlichen Sitzung hat sich auf die im Einbe- rufungsantrag angegebenen Beratungsgegenstände zu beschränken. Sie ist mit der Einberufung der Sitzung zu übersenden.

(4) § 2 ist entsprechend anzuwenden soweit in den Absätzen 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Fragestunde und Tätigkeitsbericht

(1) In der Fragestunde beantwortet der Intendant Fragen der Mitglieder des Fernsehrates. Jedes Mitglied kann bis zu zwei Fragen stellen. Die Fragen sind schriftlich zu stellen und grundsätzlich schriftlich zu beantworten. Fragen und schriftliche Antworten sind dem Sekretariat des Fernsehrates zuzuleiten.

(2) Geht eine Frage später als am 6. Tag vor der Sitzung ein, steht es dem Intendanten frei zu antworten. Die Antwort kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Bejaht der Fernsehrat auf Antrag des Fragestellers die besondere Aktualität einer Frage, so ist der Intendant gehalten, vorläufig mündlich zu antworten. Soweit die abschließende Beantwortung einer Frage nicht möglich ist, kann die Antwort schriftlich nachgereicht werden. Auf Wunsch des Fragestellers ist die Frage in die Fragestunde der darauffolgenden Sitzung einzubeziehen.

(3) Fragen und schriftliche Antworten sind vor der Sitzung an die Mitglieder des Fernsehrates zu versenden, sofern die Fragen frühzeitig genug eingegangen sind. Diese Fragen und Antworten werden in der Sitzung nicht mündlich vorgelesen.

(4) In der Sitzung kann der Fragesteller anlässlich der Behandlung seiner Frage bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Der Vorsitzende kann im Anschluß daran je eine Zusatzfrage anderer Mitglieder zulassen. Zusatzfragen müssen einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage haben; sie müssen kurz gefaßt sein und kurz beantwortet werden können.

(5) Ist die Aufklärung eines Sachverhaltes in der Fragestunde nicht möglich, kann der Vorsitzende die ergänzende Beantwortung zur Fragestunde in der darauffolgenden Sitzung zulassen.

(6) Mit seinem Tätigkeitsbericht unterrichtet der Intendant den Fernsehrat über die laufende Arbeit der Anstalt. Er soll dabei insbesondere auf Fragen eingehen, die für die Erfüllung der Aufgaben des Fernsehrates – vor allen Dingen im Bereich des Programms und des Haushaltsvollzugs – von Bedeutung sind. Der Tätigkeitsbericht ergeht vorab schriftlich. Der Intendant soll ihn mündlich um aktuelle Ereignisse und Entwicklungen ergänzen. In der Aussprache können alle aktuellen Fragen, die die Anstalt betreffen, behandelt werden.

§ 5 Aussprache, Beschlüsse und Wahlen

(1) Die Aussprache hat sich auf den jeweiligen Beratungsgegenstand zu beschränken. Der Fernsehrat kann Beschränkungen der Redezeit festlegen. Persönliche Erklärungen zur Niederschrift sind zulässig.

(2) Zu der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung können Sachverständige nach Maßgabe der Anlage 1 hinzugezogen werden.

(3) Der Fernsehrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt auf Antrag vor einer Wahl oder einer Beschlußfassung die Beschlußfähigkeit fest.

(4) Beschlüsse dürfen nur über Angelegenheiten gefaßt werden, die auf der Tagesordnung stehen. Davon kann nur abgewichen werden, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder zustimmt. Der Fernsehrat soll bei Beschlüssen deren Verbindlichkeitsgrad und das Recht, aus dem dieser sich herleitet, angeben.

(5) Beschlußanträge zur Sache sind schriftlich einzubringen. Auf Verlangen mindestens eines Drittels der anwesenden Mitglieder ist über einen Antrag geheim abzustimmen.

(6) Der Fernsehrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht der Staatsvertrag anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden mit Ausnahme der Beschlüsse über die Satzung. Auf Antrag eines Mitgliedes ist das Ergebnis einer Abstimmung auch der Zahl nach festzustellen.

(7) Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Auf Beschluß von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder kann eine Wahl – mit Ausnahme der Wahl des Vorsitzenden des Fernsehrates und seiner Stellvertreter sowie der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Intendanten – durch Zuruf erfolgen. Für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Intendanten sind mindestens drei Fünftel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder erforderlich.

§ 6 Bildung von Ausschüssen

(1) Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß § 20 des Staatsvertrages bildet der Fernsehrat aus seinen Mitgliedern ständige Ausschüsse für dauernde oder nichtständige Ausschüsse für vorübergehende Aufgaben.

(2) Aufgaben der ständigen Ausschüsse sind insbesondere: Unterstützung der Programmberatung des Fernsehrates gegenüber dem Intendanten, Vorbereitung von Sachberatungen im Fernsehrat sowie Prüfung von Beschwerden aus der Mitte des Fernsehrates.

(3) Die Zuständigkeit der ständigen Ausschüsse orientiert sich an der fachlichen Zuständigkeit der zugeordneten Geschäftsbereiche des Hauses. Das Nähere bestimmt sich aus der Anlage 2 zu dieser Geschäftsordnung.

(4) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse sind die im Fernsehrat vertretenen Gruppen in Einklang mit dem besonderen Auftrag des einzelnen Ausschusses und dessen fachlichen Anforderungen angemessen zu berücksichtigen.

(5) Ständige Ausschüsse sind:

- a) Richtlinien- und Koordinierungsausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden des Fernsehrates, seinen/ihren drei Stellvertretern, dem/der Schriftführer/in und dem/der Stellvertretenden Schriftführer/in, den Vorsitzenden der übrigen vier ständigen Ausschüsse sowie zehn weiteren Mitgliedern des Fernsehrates
- b) Ausschuss für Finanzen und Technik mit 20 Mitgliedern
- c) Programmausschuss Chefredaktion mit 24 Mitgliedern
- d) Programmausschuss Programmdirektion mit 24 Mitgliedern
- e) Programmausschuss Partnerprogramme mit 16 Mitgliedern

(6) Der Fernsehrat wählt die Mitglieder ständiger Ausschüsse für die Dauer seiner Amtszeit. Er beschließt über die Zuweisung besonderer Aufgaben und über die Zulassung ständiger Gäste. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so wird ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter in geheimer Wahl. Auf Beschluss von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder kann die Wahl durch Zuzug erfolgen. Im übrigen gilt § 1 Absatz 1 bis 5 und 8 entsprechend.

(7) Der Fernsehrat beschließt über die Bildung nichtständiger Ausschüsse, die Zahl ihrer Mitglieder und den Umfang ihrer Aufgaben. Er wählt die Mitglieder eines nichtständigen Ausschusses für die Dauer der Aufgabe, jedoch nicht über

die Amtszeit des Fernsehrates hinaus. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so entscheidet der Fernsehrat über die Wahl eines Nachfolgers. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer der Aufgabe in geheimer Wahl. Auf Beschluss von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder kann die Wahl durch Zuruf erfolgen. Im übrigen gilt § 1 Absatz 1 bis 5 und 8 entsprechend.

§ 7 Arbeit der Ausschüsse

(1) Auf das Verfahren bei Sitzungen der Ausschüsse finden die Bestimmungen des § 2 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 sowie die Regelungen des § 5 Absatz 1 bis 3, Absatz 4 Satz 1 und 2, Absatz 5 und 6 entsprechende Anwendung.

(2) Die Einladung zu einer Sitzung ergeht an die Mitglieder des Ausschusses, nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Fernsehrates und an den Intendanten. Jedes Fernsehratsmitglied kann bei dem Vorsitzenden eines ständigen Ausschusses beantragen, daß ein bestimmter Programminhalt, der in die Zuständigkeit dieses Ausschusses fällt, in die Tagesordnung einer Sitzung aufgenommen wird. Der Vorsitzende hat diesen Antrag entsprechend seiner Dringlichkeit zu berücksichtigen. An der betreffenden Sitzung hat der Antragsteller teilzunehmen; gehört er dem ständigen Ausschuss nicht an, nimmt er beratend teil.

(3) Bei Grundsatzfragen und in Grenzfällen können mehrere Ausschüsse zusammen beraten. Nach einvernehmlicher Absprache des Termins zwischen den Vorsitzenden ergehen die Einladungen zu der Sitzung gemeinsam durch die Vorsitzenden. Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden des fachlich zuständigen Ausschusses. Die fachliche Zuständigkeit und Federführung bestimmen sich nach der Einteilung der Ausschüsse gemäß der Anlage 2 zu dieser Geschäftsordnung. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse getrennt, wobei zunächst die mitberatenden Ausschüsse abstimmen.

(4) Sind die Voraussetzungen einer gemeinsamen Beratung mehrerer Ausschüsse nach Absatz 3 gegeben, so kann – sofern ein gemeinsamer Termin nicht rechtzeitig gefunden werden kann – in Ausnahmefällen ein mitberatender Ausschuss nach entsprechender Feststellung ein Thema allein beraten und dem fachlich zuständigen Ausschuss eine Empfehlung übermitteln. Dieser hat die Empfehlung in seine Beratung einzubeziehen.

(5) Der Intendant kann zu den Sitzungen der Ausschüsse, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden, Mitarbeiter des Hauses hinzuziehen oder entsenden. Er nimmt an der Sitzung des Erweiterten Präsidiums teil und ist auf seinen Wunsch zu hören, sofern und solange ein Tagesordnungspunkt behandelt wird, der eine vorläufige Maßnahme nach § 8 zum Ziel hat.

(6) Zu den Sitzungen des Ausschusses für Finanzen, Haushalt und Werbefernsehen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten können der Vorsitzende des Personalrates des Zentralstudios und ein weiteres, vom Personalrat zu bestimmendes Mitglied eingeladen werden; sie können zu Fragen, die nicht den Programmbereich betreffen, gehört werden.

(7) Ständige Gäste sind berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

(8) Jedes Mitglied des Fernsehrates, das Interesse an einem bestimmten Punkt der Tagesordnung bekundet, kann an der betreffenden Sitzung des Ausschusses nach Anmeldung bei dem Vorsitzenden als Gast mit beratender Stimme teilnehmen.

(9) Die Erörterung eines Punktes der Tagesordnung ist mit einem Beschluß oder einer Zusammenfassung des Standes der Beratung durch den Vorsitzenden abzuschließen.

(10) Ausschußanträge an den Fernsehrat sind diesem zur Aufnahme in die Tagesordnung als Vorlage mit Beschlußantrag und Begründung zuzuleiten. Der Richtlinien- und Koordinierungsausschuß kann – insbesondere zur langfristigen Themen- und Terminplanung – dem Vorsitzenden des Fernsehrates Empfehlungen für die Tagesordnung und die Terminierung der Sitzungen des Fernsehrates geben.

(11) Die Ausschüsse berichten über ihre Tätigkeit dem Fernsehrat schriftlich durch Übersendung der Niederschriften gemäß § 9 Absatz 5 und 6. Die Vorsitzenden der Ausschüsse geben in den Sitzungen des Fernsehrates auf Wunsch eines Mitgliedes darüber hinausgehende mündliche Erläuterungen oder berichten von sich aus, wenn über eine wichtige Angelegenheit noch keine Niederschrift vorliegt.

§ 8 Vorläufige Maßnahmen des Erweiterten Präsidiums

(1) Das Erweiterte Präsidium kann eine Aufgabe des Fernsehrates ausnahmsweise vorübergehend wahrnehmen und für diesen vorläufige Maßnahmen treffen, wenn es mit der Mehrheit seiner Mitglieder feststellt, dass

- a) eine sofortige Entscheidung für die Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Anstalt unerlässlich ist und
- b) der Fernsehrat zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Anstalt auch bei umgehender Einberufung einer außerordentlichen Sitzung nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder der Aufwand für die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung unangemessen wäre.

(2) Vorläufige Maßnahmen sind auf den Umfang zu begrenzen, der zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der Anstalt unabweisbar ist.

(3) Die Beschlussfassung des Erweiterten Präsidiums über eine vorläufige Maßnahme kann bei besonderer Dringlichkeit durch den Vorsitzenden des Fernsehrates auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. In diesen Fällen hat der Vorsitzende die Beschlussvorlage mit Begründung allen Mitgliedern durch eingeschriebenen Brief, Telegramm oder Telefaxschreiben zuzuleiten. Er soll dabei eine Frist setzen. Eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege ist nur zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums der Beschlussvorlage zugestimmt und mindestens 3/4 der Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

(4) Der Vorsitzende des Fernsehrates hat den Fernsehrat über eine vorläufig getroffene Maßnahme unverzüglich zu unterrichten. Der Fernsehrat hat über die vorläufig getroffene Maßnahme auf seiner nächstfolgenden ordentlichen Sitzung zu beschließen. Das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Sitzung gemäß § 3 bleibt unberührt.

(5) Dem Erweiterten Präsidium gehören an:

der/die Vorsitzende des Fernsehrates,

die drei Stellvertretenden Vorsitzenden des Fernsehrates,

der/die Schriftführer/in des Fernsehrates,

der/die Stellvertretende Schriftführer/in des Fernsehrates,

die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse des Fernsehrates

§ 9 Öffentlichkeit, Vertraulichkeit, Niederschriften, Verlautbarungen

(1) Die Sitzungen des Fernsehrates sind nicht öffentlich. Die Haushaltsberatung ist öffentlich. Der Fernsehrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, daß auch andere Beratungsgegenstände öffentlich behandelt oder einzelne Sitzungen öffentlich durchgeführt werden.

(2) Der Fernsehrat kann durch Beschluß die Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung für vertraulich erklären. Die Sitzungen der Ausschüsse und die Beratungsunterlagen sind vertraulich. Absatz 7 bleibt unberührt.

(3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und ggf. vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie muß enthalten: Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Namen der Anwesenden (aufgrund einer Anwesenheitsliste), die Tagesordnung, die Feststellungen zur Beschlußfähigkeit, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Sie soll auch den wesentlichen Gang der Beratungen verzeichnen.

(4) Die Niederschrift über eine Sitzung des Fernsehrates ist den Mitgliedern des Fernsehrates, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und dem Intendanten zuzuleiten und in der nächsten Sitzung des Fernsehrates zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Die Niederschrift über eine Ausschußsitzung ist den Mitgliedern eines jeden an der Sitzung beteiligten Ausschusses, dem Vorsitzenden des Fernsehrates und seinen beiden Stellvertretern, den Vorsitzenden der übrigen Ausschüsse und ihren Stellvertretern sowie dem Intendanten zuzuleiten und nach Möglichkeit in der nächsten Sitzung des Ausschusses zur Genehmigung vorzulegen.

(6) Eine Ergebnis-Niederschrift über eine Ausschußsitzung, die nur die obligatorischen Angaben gemäß Absatz 3 Satz 2 enthält, ist vorab allen Mitgliedern des Fernsehrates und dem Intendanten zuzuleiten. Jedes Mitglied kann beim Sekretariat des Fernsehrates für sich die Zusendung einer ausführlichen Niederschrift gemäß Absatz 5 veranlassen.

(7) Über die Einsichtnahme Dritter in Niederschriften öffentlicher Sitzungen des Fernsehrates entscheidet der Vorsitzende des Fernsehrates nach pflichtgemäßem Ermessen. Er wird dem Begehren in der Regel dann stattgeben, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse nachweist.

Die Einsichtnahme Dritter in Niederschriften nicht öffentlicher oder vertraulicher Sitzungen des Fernsehrates bedarf der vorherigen Zustimmung des Erweiterten Präsidiums des Fernsehrates. Die Zustimmung steht im freien Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Einsichtnahme besteht nicht.

Die Einsichtnahme erfolgt ausschließlich in genehmigte Sitzungsniederschriften des Fernsehrates.

Die Einsichtnahme darf allein wissenschaftlichen Zwecken dienen. Ein wissenschaftlicher Zweck liegt insbesondere dann vor, wenn die Einsichtnahme der Anfertigung einer Habilitationsschrift, Dissertation oder Studienabschlußarbeit (Staatsexamen, Magister, Diplom) dient.

Einsichtnahmeberechtigt ist allein der Autor der wissenschaftlichen Arbeit. Er hat sich durch Vorlage einer Bescheinigung, die das Thema der Arbeit und ggf. den betreuenden Hochschullehrer benennt, zu legitimieren.

Vor der Einsichtnahme hat sich der Autor schriftlich gegenüber dem Sekretariat des Fernsehrates zu verpflichten,

- die sich aus den Niederschriften ergebenden Tatsachen allein zu dem angegebenen Zweck zu verwenden;
- im Zusammenhang mit der Wiedergabe von sich aus den Niederschriften ergebenden Tatsachen in der wissenschaftlichen Arbeit keine Namen von Fernsehratsmitgliedern oder Mitarbeitern des ZDF zu nennen;
- diejenigen Passagen der wissenschaftlichen Arbeit, die unter Verwendung der Niederschriften angefertigt wurden, vor Einreichung der Arbeit bei der Hochschule dem Sekretariat des Fernsehrates vorzulegen und von diesem ausdrücklich freigegeben zu lassen.

Die Einsichtnahme erfolgt ausschließlich im Sekretariat des Fernsehrates. Die Anfertigung von Fotokopien ist unzulässig.

Nach Absatz 2 Satz 2 sind die Sitzungen der Ausschüsse des Fernsehrates und die Beratungsunterlagen vertraulich. Entsprechende Niederschriften dürfen Dritten deshalb erst nach Ablauf einer Schutzfrist von 8 Jahren zur Einsichtnahme überlassen werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der jeweiligen Ausschußsitzung. Die Regelung der Einsichtnahme in Niederschriften nicht öffentlicher und vertraulicher Sitzungen des Fernsehrates findet entsprechende Anwendung.

(8) Der Vorsitzende des Fernsehrates unterrichtet die Öffentlichkeit über dessen Arbeit. Der Vorsitzende eines Ausschusses kann aufgrund eines in einer Sitzung gefaßten Beschlusses ausnahmsweise eine die Arbeit seines Ausschusses betreffende öffentliche Erklärung abgeben, wenn diese von der Sache her keinen Aufschub duldet und der Fernseherrat nicht rechtzeitig zusammentritt. Das Vorliegen dieser Bedingung ist in dem Beschluß über eine solche Erklärung ausdrücklich festzustellen.

§ 10 Sekretariat

(1) Das Sekretariat des Fernsehrates am Sitz der Anstalt unterstützt die Vorsitzenden des Fernsehrates und seiner Ausschüsse in der Geschäftsführung. Es hat die Arbeit des Fernsehrates und seiner Ausschüsse technisch und organisatorisch sicherzustellen und das als Entscheidungshilfe zu Sachfragen benötigte Grundmaterial zu beschaffen.

(2) Das Sekretariat untersteht der Fachaufsicht des Vorsitzenden des Fernsehrates und erledigt die Geschäfte nach seinen Weisungen und in seinem Auftrag.

§ 11 Sonstiges

Die Geschäftsordnung und deren Änderungen sind dem Verwaltungsrat und dem Intendanten bekanntzugeben.

Anlagen

Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Fernsehrates

Regelung über die Hinzuziehung von Sachverständigen zu den Sitzungen des Fernsehrates und seiner Ausschüsse

1. Der Fernsehrat bzw. die Fernsehratsausschüsse entscheiden in eigener Zuständigkeit über die Hinzuziehung von Sachverständigen zu ihren Sitzungen. Die Einladung zu den Sitzungen spricht der jeweilige Vorsitzende aus.
2. Die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen mit den Sachverständigen trifft der Intendant namens des ZDF auf Antrag des Vorsitzenden des Fernsehrates bzw. des jeweiligen Ausschussvorsitzenden. Der Intendant unterrichtet den jeweiligen Vorsitzenden von dem erfolgten Vertragsabschluß.
3. Die Sachverständigen erhalten Reisekostenvergütungen sowie Tage- und Übernachtungsgelder entsprechend den für die Mitglieder des Fernsehrates geltenden Regelungen.

Anlage 2 zur Geschäftsordnung des Fernsehrates

Zuständigkeiten der ständigen Ausschüsse des Fernsehrates

Gemäß § 6 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Fernsehrates sind die Arbeitsgebiete sowie beispielhaft die Aufgaben und die Arbeitsvoraussetzungen der Ausschüsse des Fernsehrates beschrieben. Sofern die Erfüllung der Aufgaben der Ausschüsse eine Unterrichtung durch das Haus voraussetzt, kann das Informationsrecht nur gegenüber dem Intendanten und im Rahmen der Bestimmungen des Staatsvertrages geltend gemacht werden.

1. Richtlinien- und Koordinierungsausschuss
 - a) Arbeitsgebieteund

- b) Aufgaben
 - Vorbereitung von Richtlinien für das Programm und deren Änderung
 - Vorprüfung von Richtlinienverletzungen
 - Vorberatung von Satzungsänderungen
 - Angelegenheiten der Geschäftsordnung
 - Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse
 - Vorberatung juristischer Fragen
 - Vorberatung der Auswirkungen medienpolitischer Entwicklungen auf das ZDF
 - Arbeitsverfahren des Fernsehrates und seiner Ausschüsse
 - Entscheidung über die Weiterleitung von Programmthemen an Ausschüsse oder unmittelbar an den Fernsehrat
 - Themen- und Terminvorschläge für die Sitzungen des Fernsehrates
 - Beratung von Programmbeiträgen, die von keinem Programmausschuss abgedeckt sind
 - c) Arbeitsvoraussetzungen
 - Umfassender Einblick in die Programm- und Produktionsplanung durch laufende Information
 - Information über Grundlagenforschung, über Vorhaben und Resultate auf dem Gebiet der Medienforschung
2. Ausschuss für Finanzen und Technik
- a) Arbeitsgebiete
 - Verwaltungsdirektion
 - Produktionsdirektion
 - b) Aufgaben
 1. Vorbereitung der Beschlussfassung über
 - a) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - c) die Entlastung des Intendanten
 2. Programmebeobachtung und -überwachung des Werbefernsehens

3. Erörterung der medientechnologischen Entwicklung

c) Arbeitsvoraussetzungen

Laufende Information über die Finanzsituation der Anstalt, die mittel- und längerfristige Finanzplanung, den Haushaltsvollzug, über wesentliche Investitionen sowie über Werbeumfang und -erträge
Einblick in Art und Inhalt von Planungen des Werbefernsehens

Informationen über die technische Ausstattung und technischen Investitionen der Anstalt sowie laufende Berichterstattung über die aktuelle medientechnologische Entwicklung

3. Programmausschuss Chefredaktion

a) Arbeitsgebiet

Chefredaktion einschließlich der Inland- und Auslandstudios

b) Aufgaben

Anregung von Programmrichtlinien

Vorprüfung von Verletzungen der Programmrichtlinien

Programmebeobachtung und -überwachung

Unterstützung der Programmberatung des Fernsehrates

Auf das Arbeitsgebiet bezogene Programmüberlegungen

Prüfung von Beschwerden von Mitgliedern des Fernsehrates über das auf das Arbeitsgebiet bezogene Programm

Vorbereitung der Sachdiskussion im Fernsehrat

c) Arbeitsvoraussetzungen

Laufende Information als Grundlage zur Erfüllung der Aufgaben

4. Programmausschuss Programmdirektion
 - a) Arbeitsgebiet
Programmdirektion
 - b) Aufgaben)
) wie bei 3.
 - c) Arbeitsvoraussetzungen)
5. Programmausschuss Partnerprogramme
 - a) Arbeitsgebiete
Direktion Europäische Satellitenprogramme
Phoenix – Ereignis- und Dokumentationskanal
Kinderkanal
Theaterkanal
 - b) Aufgaben)
) wie bei 3.
 - c) Arbeitsvoraussetzungen)

Geschäftsordnung des Verwaltungsrates

in der Fassung vom 4. März 1994

§ 1 Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

(1) Der Verwaltungsrat wählt in geheimer Wahl und ohne Aussprache aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit (§ 24 Abs. 3 StVtg.). Der Beschluß bedarf der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder (§ 25 Abs. 1 StVtg. und 13 Abs. 1 Satzung).

(2) Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so werden die Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt.

(3) Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, so führt der Vorsitzende des Finanzausschusses den Vorsitz (§ 13 Abs. 4 Satzung).

(4) Der Verwaltungsrat wählt einen Schriftführer. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 2 Aufgaben des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Verwaltungsrates und leitet dessen Sitzungen. Er vertritt den Verwaltungsrat insbesondere gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages wie § 13 Abs. 3 der Satzung.

(2) Der Vorsitzende unterrichtet sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit des Verwaltungsrates den Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz, die Bundesregierung und den Vorsitzenden des Fernsehates von dem bevorstehenden Ablauf der Amtszeit (§ 12 Abs. 5 Satzung). Das gilt sinngemäß auch bei vorzeitigem Ende der Mitgliedschaft (§ 12 Abs. 4 Satzung).

(3) Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorsitzende die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers weiter (§ 13 Abs. 5 Satzung).

§ 3 Einberufung der Sitzungen

(1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat nach Bedarf ein. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern oder des Intendanten hat er ihn unverzüglich einzuberufen (§ 25 Abs. 3 StVtg., § 14 Abs. 1 Satzung).

(2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen durch Brief ein, der spätestens am achten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben sein muß. In dringenden Fällen kann er ohne Einhaltung der Frist sowie telegraphisch oder fernmündlich einberufen.

(3) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgesetzt (§ 14 Abs.2 Satz 1 Satzung). Sie ist bei der Einberufung mit zu übersenden. Erfolgt die Einberufung telegraphisch oder fernmündlich, so ist die Tagesordnung gleichzeitig bekanntzugeben. Die zur Behandlung der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates rechtzeitig zuzustellen; sie sollen grundsätzlich spätestens am achten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben werden.

(4) Dem schriftlichen Antrag eines Mitglieds (§ 14 Abs. 2 Satz 2 Satzung) oder einem Antrage des Intendanten, eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufzunehmen, ist vom Vorsitzenden stattzugeben.

(5) Der Intendant nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Satzung). Er kann sich zu den Punkten der Tagesordnung äußern; vor der Beschlußfassung über den Haushalt oder über Rechtsgeschäfte nach 28 des Staatsvertrages ist er zu hören (§ 14 Abs.3 Satz 2 Satzung). Zeit und Tagesordnung sind ihm rechtzeitig bekanntzugeben.

(6) Mit Zustimmung des Verwaltungsrates kann der Intendant Mitarbeiter des Hauses zu den Beratungen hinzuziehen.

§ 4 Beschlußfassung

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gesetzlichen Mitglieder anwesend ist (§ 25 Abs. 2 Satz 1 StVtg. und § 15 Abs. 1 Satz 1 Satzung).

(2) Beschlüsse dürfen nur über Angelegenheiten gefaßt werden, die auf der Tagesordnung stehen. Davon kann nur abgewichen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt.

(3) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt (§ 25 Abs. 2 Satz 2 StVtg.). Bei der Berechnung der Mehrheit bleiben Stimmenenthaltungen außer Betracht, doch darf die Zahl der Zustimmenden ein Drittel der Mitglieder nicht unterschreiten.

(4) Unbeschadet der übrigen Vorschriften dieser Geschäftsordnung ist für Beschlüsse

- a) über den Dienstvertrag mit dem Intendanten (§ 23 Absatz 1 Satz 1 StVtg.)
- b) über den Haushaltsplan und den Jahresabschluß (§ 23 Absatz 4 StVtg.)
- c) über die Entlassung des Intendanten (§ 26 Absatz 3 Satz 1 StVtg.)
- d) über das Einvernehmen mit dem Intendanten bei der Berufung des Programmdirektors, Chefredakteurs, Verwaltungsdirektors und des Abwesenheitsvertreters des Intendanten aus deren Mitte (§ 27 Absatz 2) die Mehrheit von drei Fünfteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder erforderlich.

(5) Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

(6) Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

§ 5 Schriftliche Abstimmung

(1) Über zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte (§ 28 StVtg.) sowie über andere Angelegenheiten, die keinen Aufschub bis zu einer Beschlußfassung gemäß Paragraph 4 in der nächsten Verwaltungsratssitzung dulden, kann der Vorsitzende eine Abstimmung auf schriftlichem Wege herbeiführen.

(2) In diesen Fällen hat der Vorsitzende das vom Intendanten vorgelegte Zustimmungersuchen mit Begründung allen Mitgliedern durch eingeschriebenen Brief oder Telegramm zuzuleiten. Er soll dabei eine Frist setzen.

(3) Eine Beschlußfassung auf schriftlichem Wege ist nur zustandegekommen, wenn drei Viertel der gesetzlichen Mitglieder des Verwaltungsrates ihre Stimme abgegeben haben. Die Beschlußfassung ist auszusetzen, wenn ein Mitglied bis zu der gemäß Absatz 2 gesetzten Frist die Beratung im Verwaltungsrat verlangt.

(4) Der Vorsitzende teilt dem Intendanten unverzüglich mit, ob eine Beschlußfassung auf schriftlichem Wege zustandegekommen ist und welches Ergebnis sie hatte.

§ 6 Wahrnehmung von Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte ständige und nicht ständige Ausschüsse bilden (§ 16 Abs. 2 Satzung). Er beschließt über Aufgaben und Zusammensetzung und bestimmt den Vorsitzenden. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse.

(2) Der Verwaltungsrat kann

- a) Angelegenheiten vor Behandlung im Verwaltungsrat zur Vorbereitung,
- b) Punkte der Tagesordnung zur weiteren Behandlung und Vorbereitung der Beschlußfassung einem Ausschuß zuweisen.

(3) Mit der Durchführung seiner Aufgaben nach 23 Abs. 2 StVtg. (Überwachung der Tätigkeit des Intendanten) kann der Verwaltungsrat einen Ausschuß, einzelne seiner Mitglieder oder die für die Prüfung der Jahresrechnung eingesetzte Prüfstelle beauftragen.

§ 7 Vertraulichkeit, Protokolle

(1) Die Verhandlungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Über die Vertraulichkeit einzelner Beratungen und Entscheidungen beschließt der Verwaltungsrat (§ 14 Abs. 4 Satzung). Die Sitzungen der Ausschüsse sind vertraulich.

(2) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden wie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist allen Mitgliedern sowie dem Intendanten zuzuleiten und in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates zu genehmigen.

(3) Neben den Anträgen und den Beschlüssen soll die Niederschrift auch den wesentlichen Gang der Verhandlungen verzeichnen.

§ 8 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt unterrichtet der Vorsitzende die Öffentlichkeit über die Verhandlungen und Beschlüsse.

§ 9 Sekretariat

Ein Sekretariat des Verwaltungsrates am Sitze der Anstalt unterstützt den Vorsitzenden in der Geschäftsführung. Das Sekretariat untersteht der Aufsicht des Vorsitzenden und erledigt die Geschäfte nach seinen Weisungen und in seinem Auftrag.

FINANZORDNUNG

in der Fassung vom 1. Januar 2002

Inhalt

Teil I – Leitsätze für die Gestaltung des Finanzwesens

§ 1	Die finanzwirtschaftliche Zielsetzung	398
§ 2	Kriterien für die Gestaltung des Informationssystems	398

Teil II – Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan

§ 3	Feststellung des Haushaltsplanes, Geschäftsjahr	398
§ 4	Bedeutung des Haushaltsplanes	399
§ 5	Wirkungen des Haushaltsplanes	399
§ 6	Inhalt des Haushaltsplanes	399
§ 7	Haushaltsbericht und Anlagen	400
§ 8	Grundsatz der Gesamtdeckung	400
§ 9	Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	400
§ 10	Beauftragter für den Haushalt	401
§ 11	Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplanes	401
§ 12	Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung	402
§ 13	Nachtragshaushaltsplan	402

Teil III – Veranschlagungsgrundsätze

§ 14	Rahmengrundsätze f. d. Veranschlagung u. Abrechnung d. Geschäftsvorgänge	403
§ 15	Vollständigkeit	403
§ 16	Bruttoveranschlagung	403
§ 17	Verpflichtungsermächtigungen	403
§ 18	Einzelveranschlagungen, Erläuterungen	404
§ 19	Kreditermächtigungen	404
§ 20	Übertragbarkeit	405
§ 21	Deckungsfähigkeit	405
§ 22	Sperrvermerke, Wegfall- und Umwandlungsvermerke	406
§ 23	Zuwendungen	406
§ 24	Sachinvestitionen	406

§ 25	Ausgleich des Betriebshaushaltes	407
§ 26	Ausgleich des Investitionshaushaltes	407
Teil IV – Vollzug		
§ 27	Bewirtschaftung der Haushaltsmittel	407
§ 28	Bruttonachweis	407
§ 29	Aufhebung der Sperre	408
§ 30	Haushaltsüberschreitungen	408
§ 31	Bewirtschaftung des Stellenplanes	408
§ 32	Verpflichtungsermächtigungen	409
§ 33	Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln	409
§ 34	Sachliche und zeitliche Bindung	410
§ 35	Deckungsfähigkeit	410
Teil V – Wirtschaftsführung		
§ 36	Änderung von Verträgen, Veränderung von Ansprüchen	410
§ 37	Maßnahmen im kurzfristigen Vermögensbereich	410
§ 38	Wirtschaftlichkeit der Maßnahme	410
§ 39	Sachinvestitionen	411
§ 40	Vergabe von Lieferungs- und Leistungsaufträgen	411
§ 41	Veräußerung von Vermögensgegenständen	411
§ 42	Vorleistungen	411
§ 43	Beteiligung des ZDF an Unternehmen	412
§ 44	Versorgungsstock	412
§ 45	Finanzwirtschaft	413
Teil VI – Mittelfristige Finanz- und Aufgabenplanung		
§ 46	Finanzvorschau	414
§ 47	Aufgabenplanung	415
Teil VII – Rechnungslegung und Prüfung		
§ 48	Rechnungswesen und Rechnungslegung	415
§ 49	Eigenkapital und Rücklagen	416
§ 50	Abschlußbericht	416
§ 51	Prüfung des Jahresabschlusses	417

Teil VIII – Verwaltungsvorschriften

§ 52 Erlaß von Verwaltungsanordnungen 417

Teil IX – Inkrafttreten

§ 53 Inkrafttreten 418

Teil I – Leitsätze für die Gestaltung des Finanzwesens

§ 1 Die finanzwirtschaftliche Zielsetzung

Die Finanzwirtschaft des ZDF ist auf folgende Hauptziele auszurichten:

1. die Sicherung der finanzwirtschaftlichen Grundlagen zur Durchführung des Programmauftrages,
2. die Erhaltung des finanzwirtschaftlichen Gleichgewichts und der Zahlungsfähigkeit,
3. die Erhaltung der Vermögenssubstanz.

§ 2 Kriterien für die Gestaltung des Informationssystems

Das Informationssystem des ZDF hat im Rahmen der in § 1 genannten Zielsetzung den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen einer Fernsehanstalt zu entsprechen und das betriebliche Geschehen transparent widerzuspiegeln. Es hat die Informationen bereitzustellen, die für eine wirtschaftliche Steuerung und Koordination der Betriebsabläufe im Sinne einer effizienzorientierten Programmauftragserfüllung notwendig sind.

Teil II – Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan

§ 3 Feststellung des Haushaltsplanes, Geschäftsjahr

Der Haushaltsplan wird für ein Geschäftsjahr vor Beginn des Geschäftsjahres festgestellt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bedeutung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan dient der Feststellung der betrieblichen Aufgaben, die zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig sind, und legt den finanziellen Rahmen fest, in dem sich die betrieblichen Aktivitäten vollziehen sollen, und zwar aufgegliedert nach Erträgen und Aufwendungen (Betriebshaushalt) sowie nach Einnahmen und Ausgaben (Investitionshaushalt).

§ 5 Wirkungen des Haushaltsplanes

(1) Der Verwaltungsrat beschließt gemäß § 23 Absatz 4 ZDF-Staatsvertrag über den vom Intendanten entworfenen Haushaltsplan, der dem Fernsehrat gemäß § 20 zur Genehmigung zuzuleiten ist.

(2) Der Haushaltsplan ermächtigt den Intendanten, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(3) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 6 Inhalt des Haushaltsplanes

(1) Der Haushaltsplan besteht aus einem Aufwands- und Ertragsplan (Betriebshaushalt) und einem Ausgaben- und Einnahmenplan (Investitionshaushalt).

(2) Im Betriebshaushalt werden die erwarteten Aufwendungen und Erträge, die dem jeweiligen Geschäftsjahr leistungsmäßig zuzurechnen sind, dargestellt. Dabei sind sinngemäß die Regeln des Umsatzkostenverfahrens anzuwenden.

Als Differenzgröße, d.h. als Saldo zwischen Erträgen und Aufwendungen, ergibt sich der Planerfolg der Rechnungsperiode (Jahresüberschuß oder Jahresfehlbetrag).

Im Investitionshaushalt sind die gesamten Veränderungen der langfristigen Vermögens- und Kapitalpositionen der Vermögensrechnung zu veranschlagen. Als Differenzgröße zwischen Einnahmen (Mittelaufbringung) und Ausgaben (Mittelverwendung) ergibt sich das geplante negative oder positive Finanzierungsergebnis.

(3) Die Gliederung des Haushaltsplanes hat den betrieblichen Informationsbedürfnissen einer Fernsehanstalt zu entsprechen.

(4) Der Haushaltsplan ist klar und übersichtlich aufzustellen. Er hat das voraussichtliche betriebliche Geschehen realistisch widerzuspiegeln.

(5) Die Veranschlagungsmethoden sowie deren Änderungen sind ausreichend zu erläutern.

(6) Neben den Soll-Ansätzen des Haushaltsplanungsjahres sind auch die entsprechenden Soll-Ansätze des Vorjahres auszubringen.

§ 7 Haushaltsbericht und Anlagen

(1) Dem Haushaltsplan ist ein Haushaltsbericht beizufügen. Der Haushaltsbericht soll einen Überblick über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Finanzwirtschaft vermitteln. Er soll ferner Aufschluß geben über wichtige unternehmenspolitische Zielsetzungen und medienpolitische Entwicklungstendenzen.

(2) Der Haushaltsplan hat mindestens folgende Anlagen:

1. einen Stellenplan,
2. einen Programmleistungsplan,
3. einen Investitionsplan und
4. einen Kostenartenplan.

§ 8 Grundsatz der Gesamtdeckung

Alle Einnahmen/Erträge dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben/Aufwendungen. Einnahmen/Erträge dürfen nur für bestimmte Zwecke verwendet werden, soweit dies durch Beschluß des Verwaltungsrates oder durch Ausnahmeregelungen im Haushaltsplan zugelassen worden ist.

§ 9 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

(1) Bei der Aufstellung und beim Vollzug des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

(2) Es sind nur die Ausgaben und nur die Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben des ZDF notwendig sind.

(3) Die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verpflichten das ZDF auch zur Prüfung, ob einzelne Funktionsbereiche des Betriebes an Dritte zu Marktbedingungen übertragen werden können.

§ 10 Beauftragter für den Haushalt

(1) Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und der Finanzvorschau sowie die Bewirtschaftung der Mittel obliegt unbeschadet der Weisungsbefugnis des Intendanten dem Verwaltungsdirektor des ZDF. Der Verwaltungsdirektor ist im Hinblick auf die Finanzplanung (Haushaltsentwurf, Finanzvorschau) bereits bei der Festlegung der Prioritäten der Aufgaben einzuschalten.

(2) Der Verwaltungsdirektor kann im Einvernehmen mit dem Intendanten die Bewirtschaftung der Mittel und der Verpflichtungsermächtigungen übertragen.

(3) Bei der Bewirtschaftung der Mittel durch die nach Ziffer (2) Beauftragten (Mittelbewirtschaftler) sind diese an die Weisungen des Verwaltungsdirektors gebunden. Der Verwaltungsdirektor hat bei allen wichtigen Haushaltsangelegenheiten (bei Anforderung weiterer Mittel, bei überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben usw.) mitzuwirken.

§ 11 Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplanes

(1) Die Mittelbewirtschaftler des ZDF haben dem Verwaltungsdirektor die Voranschläge für die in ihrem Bereich im kommenden Geschäftsjahr zu erwartenden Erträge/Einnahmen und Aufwendungen/Ausgaben in der vom Finanzausschuß des Verwaltungsrates aufgestellten Gliederungsstruktur vorzulegen. Die Mittelanforderungen sind ausführlich zu begründen.

(2) Der Verwaltungsdirektor bestimmt den Zeitpunkt der Vorlage und die Form der Voranschläge.

(3) Der Verwaltungsdirektor prüft umfassend die Voranschläge und bereitet für den Intendanten den Entwurf des Haushaltsplanes vor.

(4) Der Intendant leitet dem Verwaltungsrat den Entwurf des Haushaltsplanes rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres zu.

§ 12 Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung

Ist bis zum Schluß des Geschäftsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr noch nicht festgestellt worden, so ist der Intendant ermächtigt, alle Ausgaben/Aufwendungen zu bestreiten, die notwendig sind,

1. um den Betrieb des ZDF in seinem bisherigen Umfang zu erhalten,
2. um die von den Organen des ZDF beschlossenen Maßnahmen durchzuführen,
3. um Bauten und sonstige Investitionen fortzusetzen, sofern durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge bewilligt sind,
4. um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des ZDF zu erfüllen.

Es dürfen nur Aufwendungen/Ausgaben geleistet werden, die betriebsbedingt notwendig und unaufschiebbar sind, um den in Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Zwecken zu entsprechen.

§ 13 Nachtragshaushaltsplan

(1) Der Intendant ist zur Vorlage eines Nachtragshaushaltsplanes verpflichtet, wenn sich im Laufe des Geschäftsjahres zeigt, daß

1. im Haushaltsplan in erheblichem Umfang nicht veranschlagte Aufwendungen/Ausgaben geleistet werden müssen oder
2. Mindererträge/Mindereinnahmen zu erwarten sind und dadurch das im Haushaltsplan vorgegebene Leistungsprogramm und die sich daraus ergebenden finanzwirtschaftlichen Zielpositionen in gravierender Weise beeinträchtigt werden.

(2) Für die Aufstellung des Nachtragshaushaltsplanes gelten die Vorschriften für den Haushaltsplan sinngemäß.

Teil III – Veranschlagungsgrundsätze

§ 14 Rahmengrundsätze für die Veranschlagung und Abrechnung der Geschäftsvorgänge

Für die Veranschlagung und Abrechnung der Geschäftsvorgänge gelten grundsätzlich die Bewertungsprinzipien und die Abgrenzungskriterien, wie sie im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften kodifiziert sind.

§ 15 Vollständigkeit

Der Haushaltsplan enthält alle im Geschäftsjahr

1. zu erwartenden Erträge und Einnahmen,
2. voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Ausgaben und
3. voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen.

§ 16 Bruttoveranschlagung

(1) Die Erträge/Einnahmen und die Aufwendungen/Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 können im Haushaltsplan zugelassen werden. In diesen Fällen ist die Berechnung des veranschlagten Betrages dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.

§ 17 Verpflichtungsermächtigungen

(1) Die Verpflichtungsermächtigungen sind nach der Zweckbestimmung der in Betracht kommenden Ausgabengruppen des Investitionshaushaltes (Sachinvestitionen, Programminvestitionen) zu veranschlagen.

(2) Einer Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen bedarf es nicht bei Verpflichtungen für Geschäfte, die sich aus dem laufenden Geschäftsverkehr

(Betriebshaushalt) ergeben, sofern sie dazu dienen, den Betrieb des ZDF in seinem bisherigen Umfang fortzuführen, und das ZDF nicht über den Zeitraum der mittelfristigen Finanzvorschau hinaus verpflichtet.

Der Abschluß von Tarifverträgen gilt als Verpflichtung für laufende Geschäfte im Sinne von Satz 1.

§ 18 Einzelveranschlagungen, Erläuterungen

(1) Die Erträge und Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Aufwendungen und Ausgaben nach Zweckbestimmungen (Haushaltsstellen) zu veranschlagen.

(2) Die Haushaltsansätze sind zu erläutern.

(3) Bei Ausgaben des Investitionshaushalts für sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahmen sind bei der ersten Veranschlagung im Haushaltsplan die voraussichtlichen Gesamtkosten und bei jeder Folgeveranschlagung der Stand der finanziellen Abwicklung darzulegen.

(4) Die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen sind mit Pauschalwerten zu veranschlagen, sofern sie in ihrer Gesamtentwicklung eine gewisse Regelmäßigkeit erkennen lassen.

§ 19 Kreditermächtigungen

(1) Kredite dürfen nur zum Ausgleich von Finanzierungsdefiziten im Investitionshaushalt eingestellt werden.

(2) Das ZDF darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine Finanzierung aus eigenen Kassenmitteln nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zu vertreten ist.

(3) Der Haushaltsbeschluß bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen werden dürfen:

1. zum Ausgleich von Finanzierungsdefiziten im Investitionshaushalt (Finanzierungskredite). Die Finanzierungskredite werden als Einnahmen in den Haushaltsplan eingestellt.

2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite). Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden. Die Zustimmung des Verwaltungsrates zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten gemäß § 19 Abs. 3 Buchstabe c der Satzung gilt für die Aufnahme von Anspruch genommenen Kassenverstärkungskrediten ist dem Finanzausschuß des Verwaltungsrates vierteljährlich zu berichten.

(4) Die Ermächtigungen nach Absatz 3 gelten bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und, wenn der Haushaltsplan für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig festgestellt wird, bis zur Feststellung dieses Haushaltsplanes.

(5) Eine Darstellung aller Einnahmen aus Krediten und der Tilgungsausgaben (Kreditfinanzierungsplan) ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen.

§ 20 Übertragbarkeit

(1) Im Investitionshaushalt sind die Ausgaben für Sachinvestitionen übertragbar. Die Deckungsmittel für die Ausgaben, die übertragen werden sollen (Ausgabe-
reste), werden im laufenden Geschäftsjahr bereitgestellt.

(2) Im Rahmen des Programmleistungsplanes (§ 7) kann die Ermächtigung zur Leistung von Beschaffungsaufwendungen übertragen werden. Die Ermächtigungen, die übertragen werden sollen (Beschaffungsreste), werden im folgenden Geschäftsjahr finanziert.

(3) Andere Aufwendungen können für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert.

§ 21 Deckungsfähigkeit

(1) Ausgaben/Aufwendungen können im Haushaltsplan durch Haushaltsvermerk für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

(2) Auf übertragbare Ausgaben ist Absatz 1 nur in besonderen Fällen anzuwenden.

(3) Verpflichtungsermächtigungen dürfen nicht für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

(4) Auf Antrag des Intendanten kann der Verwaltungsrat im Laufe des Geschäftsjahres weitere Deckungsfähigkeiten genehmigen.

§ 22 Sperrvermerke, Wegfall- und Umwandlungsvermerke

(1) Haushaltsmittel, die zunächst nicht in Anspruch genommen werden sollen oder zu deren Lasten noch keine Verpflichtung eingegangen werden soll, sind im Haushaltsbeschluß als gesperrt zu bezeichnen. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen.

(2) Planstellen sind als „künftig wegfallend“ zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Geschäftsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden.

(3) Planstellen sind als „künftig umzuwandeln“ zu bezeichnen, sofern sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Planstellen einer niedrigeren Vergütungsgruppe umgewandelt werden können.

§ 23 Zuwendungen

Aufwendungen für Stellen außerhalb des ZDF zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn das ZDF an der Zweck-erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat.

§ 24 Sachinvestitionen

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen und sonstige Investitionsmaßnahmen mit einem Mittelbedarf von mehr als 250.000,- Euro im Einzelfall dürfen erst veranschlagt werden, wenn Planungsunterlagen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme sowie ein Zeitplan ersichtlich sind.

(2) Eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahmen entstehenden Folgekosten und jährlichen Haushaltsbelastungen ist den Unterlagen nach Absatz 1 beizufügen.

(3) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertigzustellen, und aus einer späteren Veranschlagung dem ZDF Nachteile erwachsen.

§ 25 Ausgleich des Betriebshaushaltes

(1) Übersteigen die Erträge die Aufwendungen, so ist der sich ergebende Jahresüberschuß den Eigenmitteln (Eigenkapital oder Rücklage) zuzuführen.

(2) Übersteigen die Aufwendungen die Erträge, so ist der sich ergebende Jahresfehlbetrag durch Entnahme aus den Eigenmitteln (Eigenkapital oder Rücklage) auszugleichen.

§ 26 Ausgleich des Investitionshaushaltes

(1) Übersteigen die Einnahmen die Ausgaben, so ist der sich ergebende Finanzierungsüberschuß der Rücklage zuzuführen. Er ist zur Tilgung von Schulden zu verwenden, sofern dies wirtschaftlich sinnvoll und gemäß den Vertragskonditionen möglich ist. Ein Überschuß, der zur Schuldentilgung verwendet wird, ist in der Abrechnung des folgenden Jahres als außerplanmäßiger Geschäftsvorgang in der Investitionsrechnung nachzuweisen.

(2) Übersteigen die Ausgaben die Einnahmen, so ist der Finanzierungsfehlbetrag durch Entnahme aus der Rücklage oder durch Kreditaufnahme oder durch eigene Kassenmittel (inneres Darlehen) auszugleichen.

Teil IV – Vollzug

§ 27 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

(1) Erträge/Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(2) Aufwendungen/Ausgaben dürfen nur insoweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Erfüllung des gesetzlichen Auftrages erforderlich sind.

(3) Absatz 2 gilt für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

§ 28 Bruttonachweis

Alle buchungspflichtigen Geschäftsvorgänge sind mit ihrem vollen Betrag bei der hierfür vorgesehenen Haushaltsstelle zu buchen, soweit sich aus § 16 nichts anderes ergibt.

§ 29 Aufhebung der Sperre

Die Aufhebung eines Sperrvermerks bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 30 Haushaltsüberschreitungen

(1) Der Intendant kann im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen/Ausgaben leisten.

(2) Absatz 1 gilt auch für Maßnahmen, durch die dem ZDF Verpflichtungen entstehen können, für die Aufwendungen/Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind.

(3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Ausgaben sind im Rahmen des Jahresabschlusses auszugleichen.

(4) Erwartete Haushaltsüberschreitungen sind dem Verwaltungsrat vierteljährlich, erstmals per 30.06. eines jeden Geschäftsjahres, vorzulegen. In Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung ist der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

(5) Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben (Vorgriffe) sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Der Intendant kann Ausnahmen zulassen.

(6) Soweit die Abschreibungen, Zuführungen zu Pensionsrückstellungen und Zuweisungen zu anderen Versorgungseinrichtungen die veranschlagten Soll-Ansätze überschreiten, gelten diese nicht als Haushaltsüberschreitungen.

§ 31 Bewirtschaftung des Stellenplanes

1) Der Intendant kann Planstellen verlagern, wenn Aufgaben von einer Organisationseinheit auf eine andere Organisationseinheit übergehen.

2) Der Intendant kann im Falle eines unabweisbaren betrieblichen Bedürfnisses Planstellen in andere Organisationseinheiten umsetzen. Über den Verbleib der Planstelle ist im nächsten Haushaltsjahr zu bestimmen.

- 3) Der Intendant kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates
 - a) Stellen in höherwertige Stellen umwandeln, wenn sich im Laufe des Geschäftsjahres die Notwendigkeit ergibt, Mitarbeitern auf Dauer Tätigkeiten zu übertragen, die einen tariflichen Anspruch auf Umgruppierung auslösen, oder arbeitsrechtliche Ansprüche auf Umgruppierung entstanden sind,
 - b) (b)zusätzliche Stellen einrichten, wenn sich im Laufe des Geschäftsjahres neue, auf Dauer wachzunehmende Aufgaben ergeben,
 - (c) nicht mehr benötigte Stellen streichen.

§ 32 Verpflichtungsermächtigungen

(1) Maßnahmen, die das ZDF zur Leistung von Ausgaben in künftigen Geschäftsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. Ausnahmen sind unter den Voraussetzungen des § 30 Absatz 1 zugelassen.

(2) Verpflichtungen für laufende Geschäfte des Betriebshaushaltes im Rahmen von § 17 Absatz 2 dürfen eingegangen werden, ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

(3) Der Verwaltungsdirektor ist bei Maßnahmen nach Absatz 1 von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung über den Beginn und Verlauf der Verhandlungen zu unterrichten.

§ 33 Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln

(1) Bei der Gewährung von Zuwendungen nach § 23 ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen ist. Außerdem ist in der Regel ein Prüfungsrecht des ZDF oder seines Beauftragten festzulegen.

(2) Sofern Geldmittel oder Vermögensgegenstände des ZDF von Stellen außerhalb des ZDF verwaltet werden, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 34 Sachliche und zeitliche Bindung

(1) Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck bis zum Ende des Geschäftsjahres in Anspruch genommen werden.

(2) Bei übertragbaren Maßnahmen gemäß § 20 können Beschaffungs- bzw. Ausgabereise gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Geschäftsjahr hinaus bis zur Abwicklung der Maßnahme verfügbar bleiben.

§ 35 Deckungsfähigkeit

Haushaltsmittel dürfen nach Maßgabe der Deckungsvermerke, solange sie verfügbar sind, zugunsten einer anderen Haushaltsstelle verwendet werden.

Teil V – Wirtschaftsführung

§ 36 Änderung von Verträgen, Veränderung von Ansprüchen

(1) Verträge dürfen zum Nachteil des ZDF nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufgehoben oder geändert werden.

(2) Vergleiche dürfen nur geschlossen werden, wenn dies für das ZDF zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

§ 37 Maßnahmen im kurzfristigen Vermögensbereich

Für die vermögenswirksamen Transaktionen im kurzfristigen Vermögensbereich des ZDF (Gewährung von Vergütungsdarlehen, Bewirtschaftung der Materialvorräte) sind durch den Intendanten unter Berücksichtigung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechende Volumensbegrenzungen festzulegen.

§ 38 Wirtschaftlichkeit der Maßnahme

(1) Für geeignete Projekte von erheblicher finanzieller Bedeutung ist vor Einleitung die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme unter Berücksichtigung möglicher Varianten zu prüfen.

(2) Die Auswirkungen der untersuchten Maßnahmen für den Haushalt des ZDF sind gesondert darzustellen.

(3) Nach Abschluß der Maßnahme ist eine Ergebnisprüfung vorzunehmen.

§ 39 Sachinvestitionen

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen nur geleistet bzw. in Anspruch genommen werden, wenn ausführliche Entwurfszeichnungen und Kostenberechnungen vorliegen, es sei denn, daß es sich um kleine Maßnahmen handelt.

(2) Der Entscheidung über sonstige Sachinvestitionen sind ausreichende Unterlagen zugrundezulegen.

§ 40 Vergabe von Lieferungs- und Leistungsaufträgen

(1) Leistungen sind unter Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des ZDF grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung für Verträge über die Herstellung oder Lieferung von Programmteilen und für Leistungen, die nach der Natur des Geschäftes oder aufgrund besonderer Umstände eine Abweichung rechtfertigen.

(3) Die Einzelheiten des Vergabeverfahrens sind in einer Verwaltungsanordnung zu regeln.

§ 41 Veräußerung von Vermögensgegenständen

(1) Vermögensgegenstände und Dienstleistungen dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert bzw. abgegeben werden.

(2) Ist der Wert gering oder besteht ein Anstaltsinteresse, so kann der Intendant Ausnahmen zulassen.

(3) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 42 Vorleistungen

(1) Leistungen vor Empfang der Gegenleistung (Vorauszahlungen, Anzahlungen) dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies im allgemeinen Verkehr üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt und soweit eine ausreichende Sicherstellung vor Verlusten gewährleistet ist.

(2) Vorleistungen des ZDF sind zu verzinsen. Auf die Berechnung von Zinsen kann verzichtet werden, wenn dies branchenüblich oder durch besondere Umstände der Leistungserbringung gerechtfertigt ist oder dem ZDF einen wirtschaftlichen Vorteil bringt, der den Zinsverlust/Zinsmehraufwand des ZDF ausgleicht.

(3) Werden Zahlungen vor Fälligkeit an das ZDF entrichtet, so kann ein angemessener Abzug gewährt werden.

§ 43 Beteiligung des ZDF an Unternehmen

An der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform soll sich das ZDF nur beteiligen, wenn

1. ein wichtiges Interesse des ZDF vorliegt und sich der vom ZDF angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen läßt,
2. die Einzahlungsverpflichtung des ZDF auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
3. das ZDF angemessenen Einfluß insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält.

§ 44 Versorgungsstock

(1) Als Deckungsmasse für die Pensionsrückstellungen, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnen sind, ist ein Versorgungsstock einzurichten, der in der Vermögensrechnung als eigenständige Position unter den Finanzanlagen des Anlagevermögens auszuweisen ist.

(2) Im Investitionshaushalt sind in der jeweils entsprechenden Höhe Zuführungen zu veranschlagen.

(3) Die Mittel des Versorgungsstockes können zur Finanzierung von Investitionen im Wege eines inneren Darlehens in Anspruch genommen werden. In diesem Fall ist ein Tilgungsplan zu erstellen, der eine Wiederauffüllung des Versorgungsstockes in angemessener Frist sicherstellen soll.

§ 45 Finanzwirtschaft

(1) Die nicht sofort benötigten Geldmittel der Anstalt und die Deckungsmittel für den Versorgungsstock (§ 44) sind so anzulegen, daß möglichst große Sicherheit und Rentabilität unter angemessener Risikosteuerung erreicht wird. Sie sind so anzulegen, daß über sie bei Bedarf verfügt werden kann.

(2) Das Vermögen kann angelegt werden in

1. fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Aktien, Optionsscheinen und Genußscheinen in- und ausländischer Aussteller von guter Bonität,
2. Anteilen an Wertpapiersondervermögen und Grundstückssondervermögen,
3. Immobilienzertifikaten,
4. Investmentzertifikaten,
5. Forderungen aus Gelddarlehen (Schuldscheindarlehen),
6. Geldmarktpapieren,
7. Einlagen bei geeigneten Kreditinstituten. Diese können auch auf gängige Fremdwährung lauten.

Als geeignet im Sinne dieser Bestimmung ist jedes inländische oder ausländische Kreditinstitut anzusehen, bei dem eine befriedigende Sicherung der Einlagen analog dem Einlagensicherungsfonds deutscher Banken eingeführt ist.

(3) Das ZDF kann Gelder durch Kapitalanlagegesellschaften in Form von Sondervermögen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) anlegen und verwalten lassen.

(4) Soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gerechtfertigt ist, können

1. Wertpapiergeschäfte mit hinausgeschobener Valutierung insoweit getätigt werden, als sie dazu dienen, eine stetige Anlage zu gewährleisten,
2. zur Deckung von künftigen Auslandsverbindlichkeiten Fremdwährungsanlagen getätigt werden,
3. Vermögensanlagen in fremder Währung durch Devisentermingeschäfte abgesichert werden, sofern den veräußerten Devisen Vermögensanlagen mit gleicher Fälligkeit in gleichem Umfang und auf gleiche Währung lautend gegenüberstehen,
4. Wertpapierdarlehen gewährt werden (Wertpapierleihe). Diese ausschließlich aus finanztechnischen Gründen gewährten Darlehen bedürfen nicht der Zustimmung des Verwaltungsrates gemäß § 28 ZDF-Staatsvertrag.

(5) Derivative Finanzgeschäfte (Wertpapieroptionsgeschäfte und Finanzterminkontrakte) sind nur zulässig, sofern sie zur Absicherung von Marktrisiken von vorhandenen Wertpapierbeständen und konkret geplanten Anlagen dienen.

(6) Der Intendant erläßt eine Verwaltungsanordnung, welche insbesondere die Grundsätze der Anlagepolitik und die Anlagegrenzen festlegen soll.

(7) Der Erwerb von Beteiligungen in Form von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen bedarf nicht der Zustimmung des Verwaltungsrates gemäß § 28 Absatz 1 Ziffer 2 des ZDF-Staatsvertrages, sofern dieser ausschließlich zum Zwecke der Vermögensanlage erfolgt und keine Dauerbeziehung zu dem Unternehmen begründen soll.

Teil VI – Mittelfristige Finanz- und Aufgabenplanung

§ 46 Finanzvorschau

(1) Der Intendant legt zusammen mit dem Entwurf des Haushaltsplanes eine dem Haushaltsplan vergleichbar gegliederte Finanzvorschau dem Verwaltungsrat zur Kenntnis vor.

(2) Der Planungszeitraum umfaßt 5 Jahre. Das erste Planungsjahr ist das laufende Geschäftsjahr.

§ 47 Aufgabenplanung

Die programmlichen Perspektiven und Aufgabenschwerpunkte, insbesondere im Investitionsbereich für die kommenden Planungszeiträume, sind ausführlich zu erläutern und zu begründen.

Teil VII – Rechnungslegung und Prüfung

§ 48 Rechnungswesen und Rechnungslegung

(1) Die Bücher des ZDF sind unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu führen und jährlich abzuschließen.

(2) Der Intendant hat für jedes Geschäftsjahr durch die abgeschlossenen Bücher Rechnung zu legen.

(3) Der Jahresabschluß des ZDF besteht aus

- a) der Betriebsrechnung (Abrechnung des Betriebshaushaltes),
- b) der Investitionsrechnung (Abrechnung des Investitionshaushaltes),
- c) der Vermögensrechnung,
- d) dem Anhang.

(4) In der Betriebs- und Investitionsrechnung sind nach der durch § 6 vorgegebenen Grundordnung die Erträge/Einnahmen den Aufwendungen/Ausgaben in Form einer Soll-/Ist-Darstellung unter Berücksichtigung der Ausgabereste, Beschaffungsreste und Vorgriffe gegenüberzustellen.

(5) Die Vermögensrechnung ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. § 280 HGB braucht für die Finanzanlagen des Versorgungsstockes nicht angewendet werden.

(6) Der Vollzug des Programmleistungsplanes und des Investitionsplanes ist durch entsprechend gestaltete Objektrechnung nachzuweisen.

(7) Zur besseren Planung, Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Abläufe sind kosten- und leistungsorientierte Planungs- und Kontrollrechnungen durchzuführen. Diese sind als Vorgaberechnungen auszugestalten.

§ 49 Eigenkapital und Rücklagen

(1) Die Eigenmittel des ZDF setzen sich zusammen aus

1. dem Eigenkapital und
2. der Rücklage.

(2) Das langfristig investierte Vermögen (Sachanlagen, Programmvermögen) soll weitgehend durch Eigenkapital finanziert werden.

(3) Zur Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts in mittelfristiger Sicht sowie zur Verbreiterung der Eigenkapitalbasis und zur Verbesserung der Finanzstruktur soll das ZDF Rücklagen bilden. Sie sollen eine stetige Aufgabenerfüllung ermöglichen.

(4) Die Erzielung von Überschüssen im Sinne einer auf planmäßige Gewinnerzielung gerichteten Tätigkeit findet ihre Grenze in dem durch den im Staatsvertrag vorgegebenen Auftrag.

§ 50 Abschlußbericht

(1) Die Einzelrechnungen des Jahresabschlusses gemäß § 48 Absatz 3 sind in einem Abschlußbericht ausführlich zu erläutern. Der Bericht hat einen umfassenden Überblick über die tatsächlichen Abschlußergebnisse zu vermitteln. Dabei sind insbesondere die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen/Ausgaben einschließlich der Vorgriffe zu erläutern und einzeln zu begründen.

(2) Außerordentliche Erträge und Aufwendungen, die außerhalb der gesetzlich vorgegebenen Geschäftstätigkeit anfallen, sind hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art ausführlich im Abschlußbericht zu erläutern. Das gilt auch für Erträge und Aufwendungen, die einem anderen Geschäftsjahr zuzuordnen sind.

§ 51 Prüfung des Jahresabschlusses

(1) Der Jahresabschluß ist unbeschadet der Prüfung durch den Rechnungshof gemäß § 30 Absatz 3 des ZDF-Staatsvertrages unter Einbeziehung der Buchführung und des Abschlußberichtes durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlußprüfer) zu prüfen.

(2) Der Abschlußprüfer wird jährlich vom Verwaltungsrat bestimmt.

(3) Der Intendant hat dem Prüfer unverzüglich den Prüfauftrag zu erteilen.

Teil VIII – Verwaltungsvorschriften

§ 52 Erlaß von Verwaltungsanordnungen

(1) Der Intendant erläßt die zur Durchführung dieser Finanzordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften. Dies gilt insbesondere für die notwendigen Regelungen in bezug auf

1. Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen (Beschaffungsordnung),
2. Buchführung und Rechnungslegung (Rechnungslegungsordnung),
3. interne Prüfungsverfahren (Revisionsordnung),
4. Zahlungs- und Bankverkehr,
5. Vermögensanlagen und sonstige Finanzgeschäfte,
6. Bemessung von Vorleistungen, ihre Verzinsung und Tilgung sowie über die Sicherheitsleistungen.

(2) Die Verwaltungsvorschriften bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Teil IX – Inkrafttreten

§ 53 Inkrafttreten

- (1) Diese Finanzordnung trat zum 01.10.1993 in Kraft.
- (2) Aufgrund der Währungsumstellung wird diese Finanzordnung zum 01.01.2002 angepasst.
- (3) Von den Vorschriften dieser Finanzordnung darf nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates abgewichen werden.

Leitordnung

vom 1. 5. 1996 (Grundregeln für die Zusammenarbeit im ZDF)

Geltungsbereich:

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten des ZDF im Sinne des LPersVG.

Sie gilt nach Maßgabe der spezifischen Beschäftigungsstruktur auch für solche freien Mitarbeiter/innen, die nicht vom LPersVG erfaßt sind und für Ortskräfte sinngemäß, mit Ausnahme des Abschnittes über dienstliche Verfehlungen. In diesen Fällen ist auch bei diesem Mitarbeiterkreis ein faires Verfahren zu gewährleisten.

Präambel

Die gesamte Tätigkeit des ZDF als öffentlich-rechtliche Anstalt ist darauf ausgerichtet, den Programmauftrag zu erfüllen.

Die Tätigkeiten der Mitarbeiter/innen sind ausgerichtet an der Erfüllung des Programmauftrages; die Mitarbeiter/innen wirken eigenverantwortlich an der Verwirklichung dieses Zieles mit.

I. Arbeitsorganisation

Die Organisation der Arbeit im ZDF muß sich an den in der Präambel festgelegten Zielen ausrichten.

Dazu gehört insbesondere:

- daß alle Mitarbeiter/innen ihre Aufgaben eigenverantwortlich erfüllen können,
- daß alle Mitarbeiter/innen soweit wie möglich ihre Fähigkeiten einsetzen können,
- daß die Aufgaben nach fachlicher und persönlicher Eignung übertragen werden,
- daß allen Mitarbeiter/innen Aufstiegschancen aufgezeigt und eröffnet werden,

- daß alle Mitarbeiter/innen Vorschläge einbringen können, die in angemessener Frist zu erörtern sind und sachlich gebotene Berücksichtigung finden,
- daß alle Mitarbeiter/innen die Möglichkeit erhalten, durch Aus- und Fortbildung ihre Fähigkeiten zu erweitern,
- daß alle Mitarbeiter/innen Zugang zu den für Ihre Arbeit notwendigen Informationen haben,
- daß Arbeitsplatzwechsel erleichtert werden,
- daß betriebs- und mitarbeiterorientierte Arbeitsformen, wie z. B. Gruppenarbeit und Teamfähigkeit gefördert werden.
- daß alle Mitarbeiter/innen nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung handeln.

II. Information und Mitwirkung

Voraussetzung für die eigenverantwortliche Erfüllung aller aus dem Programmauftrag des ZDF sowie den entsprechenden in der Präambel und der Leitordnung enthaltenen Grundsätzen herrührenden Aufgaben ist eine rechtzeitige und umfassende Information. Gegenseitige Information ist Pflicht. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter, gleich welcher Funktion, muß jederzeit erkennen können, in welchem Gesamtzusammenhang die von ihnen zu leistende Arbeit steht. Sie sind verpflichtet, sich immer wieder über diesen Gesamtzusammenhang zu orientieren und anderen diese Orientierung soweit möglich zu gewährleisten.

Bei der Vorbereitung von Entscheidungen, die Auswirkungen auf den Delegationsbereich und dessen Arbeitsweise haben, ist eine gegenseitige Beratung Pflicht. Dieses gilt für Sachfragen ebenso, wie für anstehende personelle Besetzungen und die Beauftragung mit Leitungsfunktionen. Hiervon ausgenommen sind die Entscheidungen über die Berufung der Direktoren, die der Intendant im Benehmen mit dem Verwaltungsrat zu treffen hat.

Das ZDF nimmt Berufungen leitender Mitarbeiter/innen mit der Maßgabe vor, daß die Erwägungen und Vorstellungen der Mitarbeiter/innen, die ausgiebig erörtert werden müssen, in die Entscheidung einzubeziehen und zu gewichten sind. Die Gespräche sollen mit dem Ziel geführt werden, einen Konsens herbeizuführen. Im Falle des Abweichens der Erwägungen und Vorstellungen der Mit-

arbeiter/innen und des Bereiches ist die Entscheidung substantiiert zu begründen. Dieses Verfahren gilt auch bei der anstehenden Benennung eines Abwesenheitsvertreters.

Werden dem Intendanten oder dem Personalrat wesentliche Einwände und besondere Bedenken gegen vorgesehene personelle Entscheidungen bekannt, so erörtert der Intendant diese Einwände mit dem/der Vorsitzenden des Personalrates bzw. (in der Regel) mit dem Vorstand.

In möglichst regelmäßigen Mitarbeiterbesprechungen sind Vorgänge von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung zu erörtern. Dies gilt auch vor anstehenden wesentlichen Veränderungen sowie auf Wunsch der Mitarbeiter/innen auf besonderen Anlaß. Die Vorgesetzten sind verpflichtet, der HA Personal und diese dem Personalrat diese Mitarbeiterbesprechungen mitzuteilen bzw. deren Ausfall zu begründen.

Im Rahmen der delegierten Aufgaben gilt der Grundsatz der Selbständigkeit in der Ausführung. Die Selbständigkeit kann nur dann eingeschränkt werden, wenn die fachliche Arbeit nicht hinreichend erfüllt wird oder Schaden für das ZDF zu entstehen droht. Die Vorgesetzten sind verpflichtet, soweit sie in diesem Zusammenhang tätig werden, die Mitarbeiter/innen hierüber zu informieren, die Gründe darzulegen und sich zu bemühen, zur entsprechenden Aufgabenerfüllung hinzuführen.

III. Mitarbeitergespräche

Über die unter II. genannten Mitarbeiterbesprechungen hinaus hat jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ein Recht auf persönliche Gespräche mit Vorgesetzten sowohl über berufliche Perspektiven, verbunden mit Zielvereinbarungen und beurteilungsrelevanten Aspekten, als auch über individuelles Verhalten. Einzelheiten regelt eine gesonderte Dienstvereinbarung.

IV. Fachgruppen

Mitarbeiter/innen sollen – unter Berücksichtigung der Funktionsverantwortung des jeweiligen Bereiches – ihr Wissen und ihre Erfahrungen in den spezifischen Fragen einbringen.

Mitarbeiter/innen mit verwandten beruflichen oder tätigkeitsbezogenen Merkmalen können sich als Fachgruppe beim Personalrat zur Vertretung ihrer Interessen organisieren.

Zu Besprechungen des Personalrates mit Vertretern des Hauses, die Interessen von Fachgruppen wesentlich berühren, können im Benehmen mit dem Haus weitere Vertreter/-innen dieser Fachgruppe hinzugezogen werden.

Entsprechend der Einbeziehungen der Mitarbeiter/innen ist die Fachgruppenvertretung in die Meinungsfindung vor und bei wichtigen Entscheidungen mit einzubeziehen, z. B. durch Teilnahme an den jeweiligen Erörterungen und Besprechungen.

Die Fachgruppenvertretung kann zur Erfüllung ihrer spezifischen Aufgaben Informationen im Rahmen ihres Aufgabenkreises einholen und einen entsprechenden Informationsaustausch mit dem/der Vorgesetzten wahrnehmen.

V. Zusammenarbeit in Programmangelegenheiten

Für alle Mitarbeiter/innen sind die Programmrichtlinien des ZDF verbindlich. Jede/r Mitarbeiter/in hat die Pflicht, sich vor Ablieferung, Abnahme, Änderung oder Absetzung eines Beitrages umfassend zu informieren.

- a) Kein/e Mitarbeiter/in darf veranlaßt werden, in Beiträgen, für die er/sie als Autor/in oder Redakteur/in verantwortlich zeichnet, eine seiner/ihrer Überzeugung widersprechenden Meinung als seine/ihre eigene zu vertreten, eine seinen/ihren Informationen widersprechende Sachangabe als richtig zu bezeichnen oder Sachangaben und Meinungen zu unterdrücken, die zu einer angemessenen und wahrheitsgetreuen Information gehören.
- b) Mitarbeiter/innen mit Programmverantwortung sind nicht befugt, in den von ihnen gestalteten und/oder verantworteten Sendungen Beiträge deshalb abzuweisen, weil darin ihrer persönlichen Meinung widersprechende Auffassungen enthalten sind. Mitarbeiter/innen mit Programmverantwortung dürfen wesentliche Änderungen von Programmbeiträgen und insbesondere eine Absetzung solcher Beiträge nur nach Anhörung der beteiligten Mitarbeiter/innen vornehmen, es sei denn, der Sendetermin läßt diese Anhörung nicht mehr zu.
- c) Kann in solchen Fällen kein Einvernehmen zwischen den unmittelbar beteiligten Programm-Mitarbeitern erzielt werden,

entscheidet der nächst höhere Vorgesetzte nach Anhörung der Beteiligten, es sei denn, der Sendetermin läßt aus zeitlichen Gründen die abklärende Besprechung nicht mehr zu. Der/die Mitarbeiter/in kann verlangen, daß sein/ihr Name nicht genannt und daß er/sie von der Verantwortung für den Beitrag entlastet wird.

Bei Sendungen bzw. Sendebeiträgen, für die dies zeitlich möglich ist, ist vor einer Entscheidung dem Personalrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Verlangen des zuständigen Direktors bzw. des Intendanten oder des Personalrats wird die Angelegenheit gemeinsam erörtert. Dabei sind die unmittelbar beteiligten Programm-Mitarbeiter/innen zu hören.

In Fällen, die vor Ausstrahlung einer Sendung aus Zeitgründen nicht bereinigt werden konnten, oder bei Live-Sendungen, bedarf es für den/die jeweilige/n Programmverantwortliche/n einer besonderen Abwägung. Auf Antrag wird das vorstehende Verfahren durchgeführt.

- d) Mitarbeiter/innen der redaktionellen Bereiche sollen – unter Berücksichtigung der jeweiligen Programmverantwortung – Wissen und Erfahrung in Programmfragen einbringen.

Ihre Fachgruppenvertreter/innen sind in der Meinungsfindung vor und bei wichtigen redaktionellen und übergreifenden Programmentscheidungen mit einzubeziehen, z. B. durch Teilnahme an den spezifischen Erörterungen und Programmkonferenzen.

Redaktionelle Fachgruppenvertreter/innen können auch in Programmfragen Informationen einholen und mit dem/der zuständigen Programmverantwortlichen Meinungsaustausch führen.

Die Fachgruppenvertretung Redaktionen kann sich in Abstimmung mit dem Personalrat auch an den Intendanten wenden.

VI. Beschwerde

1. Beschwerderecht

Jede/r Mitarbeiter/in hat das Recht, sich über die Verletzung seiner/ihrer Rechte zu beschweren.

Aus seiner/ihrer Beschwerde dürfen dem/der Mitarbeiter/in keine Nachteile erwachsen.

2. Beschwerdeweg

Vor einer Beschwerde sollte zunächst versucht werden, im Gespräch eine Klärung herbeizuführen. Ist das nicht möglich, kann sich der/die Mitarbeiter/in mündlich oder schriftlich an den oder die in der Sache Zuständige(n) wenden. Dies ist in der Regel der/die Vorgesetzte bzw. der/die nächst höhere Vorgesetzte.

Der/die für die Beschwerde sachlich Zuständige hat sich in angemessener Zeit damit zu befassen und alle Beteiligten zu hören.

In besonders zu begründenden Fällen steht auch der direkte Weg zu dem zuständigen Direktor oder dem Intendanten offen. Der Direktor bzw. der Intendant wird in diesem Falle über die zuständigen Vorgesetzten den Vorgang überprüfen lassen und die veranlassenden Mitarbeiter/innen über die Ergebnisse unterrichten.

3. Weitere Beschwerde

Gegen die getroffene Entscheidung ist eine weitere Beschwerde bei der nächst höheren Zuständigkeitsebene möglich.

4. Beschwerde beim Personalrat

Unbeschadet der in Ziff. 1 – 3 aufgeführten Möglichkeiten hat jede/r Mitarbeiter/in das Recht, den Personalrat einzuschalten.

Der Personalrat ist berechtigt, alle zur Klärung der Sachverhalte notwendigen Informationen einzuholen.

Alle Mitarbeiter/innen einschließlich der Vorgesetzten sind verpflichtet und berechtigt, dem Personalrat entsprechende Auskünfte zu geben.

VII. Verfahren bei Verdacht dienstlicher Verfehlungen

- a) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer dienstlichen Verfehlung rechtfertigen, werden zur Aufklärung des Sachverhaltes die erforderlichen Ermittlungen aufgenommen. Dabei sind die belastenden und entlastenden sowie die für die Entscheidung über disziplinarische oder arbeitsrechtliche Maßnahmen bedeutsamen Umstände zu ermitteln.
- b) Sobald es ohne Gefährdung der Ermittlungen möglich ist, ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Wird im Rahmen der Ermittlungen eine Befragung in formalisierter Form durchgeführt, die auch protokolliert wird und von dem/der Mitarbeiter/in gegenzuzeichnen ist, ist die/der Mitarbeiter/in über Anlaß und Gegenstand der Befragung zu informieren und ihm/ihr die Möglichkeit zu geben, ein Mitglied des Personalrates hinzuzuziehen.

Unbeschadet dessen kann sich der/die Betroffene zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens an den Personalrat wenden.

- c) Wird der /die Mitarbeiter/in zur Anhörung geladen, ist sie/er in dem Mitteilungsschreiben in der Regel über die in Frage stehenden Verfehlungen in typisierter und pauschaler Form zu informieren. Das ZDF kann von einer solchen Information ausnahmsweise absehen, wenn berechtigte Anhaltspunkte gegeben sind, daß hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes gefährdet werden könnte.

Anhörungstermine werden in Abstimmung mit den Beteiligten unter angemessener Berücksichtigung der sich aus der Angelegenheit ergebenden Zeitzwänge, insbesondere der gesetzlichen Fristen festgelegt. (Entsprechendes gilt für b.)

Zu Beginn der Anhörung ist die/der Betroffene über sämtliche ihm/ihr zur Last gelegten Verfehlungen zu informieren. Diese sind in das Protokoll aufzunehmen. Ferner ist er/sie über den wesentlichen Ermittlungsstand zu informieren. Die beweisrelevanten Ermittlungsunterlagen sind, soweit sie in das Verfahren eingebracht oder vorgehalten werden, zur Kenntnis zu geben. Ergeben sich im Laufe des Anhörungsverfahrens Anhaltspunkte für zusätzliche Verfehlungen, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Anhörung stehen, so kann der/ die Betroffene eine kurze angemessene Unterbrechung des Anhörungsgespräches verlangen. Ergeben sich im Laufe des Anhörungsverfahrens Anhaltspunkte für zusätzliche Verfehlungen, die mit den erörterten Verfehlungen in keinem inneren Sachzusammenhang stehen, so ist der/die Mitarbeiter/in bei der Bekanntgabe der neuen Vorwürfe darauf hinzuweisen, daß er/sie eine Unterbrechung der Anhörung verlangen kann. Bei der Dauer der Unterbrechung ist den zu berücksichtigenden Fristen Rechnung zu tragen

- d) Der/die Vertreter/in des Personalrates kann im Rahmen der Anhörung Fragen und Anträge zum Verfahren stellen.
- e) Über die Anhörung ist, sofern das Verfahren nicht eingestellt wird, eine Niederschrift anzufertigen und dem/der Betroffenen auszuhändigen.
- f) Zum Abschluß der Anhörung ist das wesentliche Ergebnis mitzuteilen und, soweit dies nach Lage des Falles möglich ist, ein Hinweis auf die zu erwartende Entscheidung zu geben. Die endgültige Entscheidung kann hierdurch nicht präjudiziert werden. Wird aufgrund der Ermittlungsergebnisse von disziplinarischen oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen abgesehen, ist der/die Mitarbeiter/in ebenfalls zu unterrichten.

VIII. Schlußbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.05.1996 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung kann sich auch lediglich auf einzelne Teile dieser Dienstvereinbarung beschränken.